Bavar.
1923
m

Bavar.
1923 m

<36602368130019

<36602368130019

Bayer. Staatsbibliothek

A

Geschichtliche Uebersicht und Darstellung des bayerischen Staatsschuldenwesens

in Verbindung
mit
besonderen Betrachtungen
über das
Schuldenbudget
und den
Gesetzentwurf
für die III. Finanzperiode 18 31/37

von

Joseph Ritter von Mußinan,
k. b. Appellationsgerichts-Director, Mitgliede der k. Akademie der Wissenschaften in München und anderer auswärtigen gelehrten Gesellschaften, Ehrenbürger der Städte Landshut und Straubing und Abgeordnetem zur zweyten Kammer der Stände des Reiches.

München 1831.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Der hohen

Kammer der Abgeordneten

im Jahre 1831

ehrfurchtsvoll gewidmet

vom

Verfasser.

Vorwort.

Die Darstellung und Entwickelung des Schuldenstandes eines Volkes, wird bey Jedem hohe Theilnahme erregen, und desto mehr muß die Geschichte der Staatsschuld des bayerischen Vaterlandes, besonders für jene Mitglieder der Stände der zweyten Kammer, welche zum erstenmale die Wahl des Volkes zur freymüthigen Vertheidigung und unermüdet thätigen Begründung seines Wohles eingeweiht hat, ein wahres Interesse werden.

Wenn gleich die Staatsschuld in dem Jahre 1543 in der geringen Summe von 600,000 fl. bestand, seit 228 Jahren aber bis auf mehr als 100 Millionen sich erhoben hat, so ist diese Steigerung gewiß weder zu hoch, noch unverhältnißmäßig in Vergleichung und in Maaßgabe betrachtet, wie viel nach damaligen Verhältnissen und Zeitumstän-

den — abgesehen allein schon von dem relativen Werthe des Geldes — ein bayerischer Herzog Einnahmsquellen und wirkliches Einkommen hatte, während jetzt ein König von Bayern von seinem mit vier Millionen Seelen bevölkerten Königreiche mehr als 28 Millionen Staatseinnahmen besitzt, dazu noch, wenn man ferner erwägt, welche wichtige und viele Staatsereignisse und Begebenheiten in ihrem welthistorischen Zusammenhange, von manchen Unbilden der Zeit begleitet, in Mitte liegen, weßwegen die bisherigen Interessen und Verhältnisse unsers Vaterlandes so wesentlich verändert und umgestaltet wurden.

Nicht diese Umgestaltung durchzuführen, beabsichtige ich, sondern vorzüglichst die Art und Weise, wie man von jeher auf die Gefälle der Getränke des Biers und des Weines die Aufmerksamkeit richtete, wie ferner damals ein Aufschlag von zwey Kreuzern auf den Eimer Bier genügte, in der Folge aber bis auf einen Kreuzer für jede Maaß sich erhob; wie gewissenhaft, streng und pünktlichst die bayerischen Fürsten und das Volk in genauester Erfüllung ihrer eingegangenen Verbindlichkeiten waren, und wie sie ihren Credit im In- und Ausland zu befestigen äußerst besorgt gewesen. —

Wenn ich auch nichts Neues vorbringe, und nur das aufstelle, was die alten bayerischen Land-

tagsverhandlungen bis 1669, und die neuen von 1819 bis 1828 enthalten, und was aus dem uns gegenwärtig vorgelegten Budget in Beziehung auf die gesammte Staatsschuld hervorgeht, so möchte doch durch diese Uebersicht und Zusammenstellung in Verbindung mit besonderen Betrachtungen so viel gewonnen werden, daß viele meiner verehrlichen Collegen in der zweyten Kammer das kurz zusammengefaßt finden, wozu ihnen Gelegenheit und Muße fehlt, dasselbe in großen Büchern nachzusuchen.

Der Verfasser.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Die bayerischen Fürsten und die Nation erwarben sich einen gerechten Stolz in der Gründung ihres Credites von Innen und Außen durch treu erfülltes Wort gegen ihre Gläubiger.

War man auch durch Krieg und außerordentliche Ereignisse zu ungewöhnlichen Mitteln Zuflucht zu nehmen gezwungen, so fand die Nation, bekannt durch ihre frühere eben so aufrichtige, als redliche Handlungen, überall Aufnahme; jedermann wußte und kannte die Fonds zur alsbaldigen sicheren Befriedigung.

Dieses edle Benehmen der bayerischen Fürsten und der Nation, werde ich in zwey Abtheilungen

a) in dem alten, und

b) in dem neuen Schuldenwesen

in Bayern historisch darstellen.

a) Das alte Schuldenwesen.

Der im Jahre 1543 eingeführte sogenannte Trankaufschlag ist das Gefäll, welches bisher immer vorzüglichst zur Abbezahlung der Landesschulden verwendet wurde, so wie gegenwärtig der Malzaufschlag.

Die bayerischen Herzoge Wilhelm und Ludwig wollten dem pfalzneuburgischen Herzog Otto Heinrich, die drey Städte Höchstädt,

Lauingen und Gundelfingen abkaufen, zu dem hiezu nöthigen Kapital bedurften sie eines neuen Fondes, welchen sie auf dem Landtage zu Ingolstadt im Jahre 1542 und auf dem zu Landshut im Jahr 1543 forderten, und durch Einführung eines Aufschlages zu 1 Schilling Pfenning vom Eimer ausländischen Weins, und zu 10 Pfenning vom Eimer inländischen Weins, und zu 2 Kreuzer vom Eimer Bier erhielten, jedoch nicht zur Erkaufung der drey Städte, sondern um dadurch eine herzogliche Schuld pr. 600,000 fl. zu tilgen.

Die Herzoge überließen die Einnahme dieser Gefälle und die Abbezahlung dieser Schulden nach einem an die Landschaft den 19. Dezember 1545 ausgefertigten Decret an dieselbe, mit der Bedingniß, daß, wenn die 600,000 fl. bezahlt seyn würden, der Aufschlag alsogleich wieder aufgehoben seyn sollte. (56ster Freyheitsbrief.)

In den ersten 11 Jahren zahlte die Landschaft an der Hauptsumme von 600,000 fl. nur 288,000 fl., übernahm auf dem Landtag zu Landshut im Jahr 1557 die durch den Drang der Zeiten neuerdings hinzugekommene Landesschuld von 500,000 fl. und da sich dieselbe im Jahr 1563 um 840,000 fl. vermehrte, auch diese; der Aufschlag aber wurde verdoppelt. (64ster Freyheitsbrief.)

Herzog Albert, der, so wie seine Vorfahrer, diesen Aufschlag als ein Kammergut betrachtete, bewirkte im Jahr 1566 einen Willenbrief aller Kurfürsten (die damalige gegen Bayern gespannte Kurpfalz allein ausgenommen) und die kaiserliche Confirmation, wodurch nicht nur allein der Aufschlag vierfach erhoben, sondern auch nach Abzahlung der Schulden, als ein Kammergut erklärt wurde.

Als aber der Herzog von diesem kaiserlichen Privilegium Gebrauch machen wollte, gab es heftige Debatten mit der Landschaft. Man mußte auf dem Landtag im Jahre 1568 sogar kaiserliche Commissarien erscheinen lassen.

Die Landschaft wollte zwar verschiedene Opfer bringen; sie verlangte aber durchaus, daß Herzog Albert ihr das kaiserliche Privilegium vernichtet einhändigen sollte. Albert verweigerte dieß standhaft, und die ganze Debatte endigte sich mit dem, daß er einen Revers ausstellte: von diesem kaiserlichen Privilegium, ohne der Landschaft Vorwissen, verhoffentliches Gutheißen und Bewilligung keinen Gebrauch machen zu wollen.

Dagegen übernahm die Landschaft eine Schuldsumme von 213,872 fl. und eine jährliche Besserung des Kammergutes.

Herzog Albrecht ließ sich zwar nachgehends im Jahr 1576 seine Concession neuerdings vom Kaiser bestätigen, allein gegenüber der Landschaft blieb es in dem vorigen Verhältnisse, daß der Aufschlag die Natur eines in landschaftlicher Administration stehenden Tilgungsfonds für die herzoglichen Schulden behielt; und so übernahm die Landschaft im Jahre 1570 640,000 fl., im Jahre 1572 515,000 fl., im Jahre 1577 848,000 fl., im Jahre 1580 50,000 fl., im Jahre 1583 200,000 fl., im Jahre 1588 1,992,000 fl., im Jahre 1593 1,500,000 fl., im Jahre 1605 1,000,000 fl., und im Jahre 1612 100,000 fl., herzogliche Schulden auf diesen Fond, und willigte in die Quadruplirung desselben ein, so, daß im Jahr 1612 der Bieraufschlag auf 2 Schilling Pfenning, das ist, 17 kr. 1 hl. vom Eimer, mithin auf etwas mehr als 1 Pfenning von der Maas bestand.

Während des 30 jährigen Krieges, legte Kurfürst Maximilian im Jahr 1634 aus oberster Staatsgewalt einen zweyten Pfenning auf die Maas Bier, und zwar ohne vorläufige Benehmung und Einwilligung der Landschaft; überließ aber derselben die Hälfte dieses zweyten Pfennings als eine Verbeßerung des bisher in einem Pfenning bestandenen Schuldentilgungsfonds, und behielt die andere Hälfte unmittelbar bey der Staatskasse, bis endlich Kurfürst Ferdinand Maria auf dem jüngsten Landtag im Jahr 1669 auch diese

zweyte Hälfte des zweyten Pfennings an die Landschaft abtrat, dagegen diese wieder eine Schuldsumme von 1,340,000 fl. übernahm.

Indessen wurde aber dieser, für die damaligen Zeiten schon sehr beträchtliche Fond keineswegs immer genau zur Tilgung der Schulden, sondern während des 30jährigen Krieges und während der Türkenkriege auch zu andern Civil- und Militärstaatsbedürfnissen verwendet; und der nämliche Churfürst Ferdinand Maria sah sich im Jahre 1672 resp. 1676, veranlaßt, noch einen dritten Pfenning auf das Bier zu legen, und von diesem, so wie von den ersten beyden der Landschaft die Administration zu überlassen.

Endlich im Jahre 1706, während der Abwesenheit des Churfürsten Maximilian Emanuel, legte die kaiserliche Administration aus oberster Staatsgewalt einen vierten Pfenning auf die Maaß Bier, den der Churfürst nach seiner Zurückkunft nicht mehr aufhob.

Jetzt erst, im Jahr 1718, bey der Rückkehr dieses so sehr bedrängten Churfürsten stiegen die Landesschulden beynahe um 20 Millionen höher.

Der Churfürst erbot sich, aus eigenen Kammergefällen einen jährlichen Fond von 1,200,000 fl. auszumitteln. Man brachte zwar diese Summe nicht ganz auf, aber doch im Jahre 1722 einen jährlichen Fond von 800,000 fl. durch Zurücklassung eines Theils an dem landschaftlichen Postulate, durch Höherung der Aufschlagscompositionen, Anweisung des Gewinns von der Münze, neuem Salzaufschlage, Kartenstempel, Weinaufschlage und Waarenaccis.

Unter Sanctionirung dieses Fondes wurde nun die neue Schuldentilgungscommission cumulative mit der Landschaft angeordnet, jedoch am 8. Junius 1722 derselben ein Revers ausgestellt, daß, obwohl Seine churfürstliche Durchlaucht Debitor radicalis bleiben, Höchstdieselben doch diese Fonds ausserhalb Reichs-, Kriegs-, Hey-

raths= und anderer extraordinären Fälle jederzeit unangetastet lassen wollen.

Allein diese neue, zwar gute, aber durch verschiedene unvermuthet eingetretene Verhältnisse unterbrochene Absicht erreichte den erwünschten Zweck nicht; die Kammer konnte die große Summe von 378,000 fl., von dem jährlichen Postulat nicht lange zurücklassen, der Salz=, Karten=, Wein= und Waarenaufschlag ertrug die gehoffte Summe nicht, und dazu kam noch, daß bey der Hochzeit des Churprinzen Karl Albert eine neue große Schuldpost von vier Millionen, welche bey Werthheimer, Wurmastini u. s. A. contrahirt wurde, noch vor obigen 20 Millionen in die Bezahlung eingewiesen werden sollte.

Unter diesen Umständen war nothwendigerweise das ganze neue Schuldentilgungswerk schon in den ersten zwey Jahren wieder an dem Punct seines Verfalls; und Churfürst Max Emanuel sah sich genöthigt, am 22. November 1724 die Landschaftsverordneten wieder zur Ueberlegung und Behandlung neuer Fonds einzuberufen. Bey dieser am 10. Jänner 1725 eröffneten Unterhandlung kamen zum erstenmal jene erstern 3 Pfenninge des Bieraufschlags, welche die Landschaft seit dem Jahre 1543 für die alten Schulden bezog, zur Sprache, und es wurde dargethan, daß die Landschaft seit dieser Zeit die herzoglichen Schulden, ungefähr 13 Millionen, welche sie auf den alten Aufschlag der 3 Pfenninge übernommen hatte, bis auf 6 Millionen bezahlt habe.

Die churfürstlichen Kommissarien machten also den Antrag, daß die Landschaft bey diesen alten Schulden alle Kapitalszahlungen einstellen, und nur noch Zinsen entrichten; dagegen aller Ueberschuß der ersten 3 Pfenninge zur Dotirung des neuen Schuldentilgungswerkes verwendet werden sollte. Hierin liegt der Ursprung des Unterschiedes zwischen dem landschaftlichen Zinszahlamte und zwischen dem churfürstlichen, nachhin königlichen und landschaftlich gemeinsamen

Schuldenabledigungswerke, welcher Unterschied bis zur Auflösung der Landschaft fortdauerte.

Der Landschaft wurden nun mehrere Fonds für das neue Schuldentilgungswerk, in Summe 926,500 fl. zugewiesen, worunter 188,606 fl. directe Steuern waren. Allein sie erregte, durch die früheren Zeitverhältnisse belehrt, viele Zweifel, ob die zugewiesenen Aufschläge von Wein, Waaren und Leinwand, dann dem Siegelpapier die bestimmte Summe ertragen möchten? Die Herren Kommissarien aber, der zu vielen gemachten Bedenken müde, erklärten in der Sitzung vom 16. Mai 1725, daß, wenn die Sache nicht bald zu einem Schlusse käme, Seine Churfürstliche Durchlaucht genöthigt wären, das neue Schuldenabledigungswerk privative zu führen, sodann aber auch die auf den ersten drey Pfenningen liegenden Kapitalien, weil auch bey diesen die Obligatio radicalis nach dem Inhalte des Reverses vom Jahr 1565 noch immer auf denen Landesfürsten liege, auf dieses neue Churfürstliche Schuldenwerk zu legen, und die zu diesen alten Kapitalien gewidmeten Fonds, nämlich den Aufschlag der ersten 3 Pfennige, ein = und an sich zu ziehen, auf welchem Fall sich genug Personen von großem Vermögen und Kredit finden werden, welche in ein solches Werk einstehen wollten, ohne daß man des landschaftlichen Namens und Kredits gar so hoch mehr bedürftig wäre. ꝛc.

Die Landschaft, da ihr der Churfürst endlich einen ganz gewiß sichern Fond von jährlichen 800,000 fl. anwies, bequemte sich im Jahre 1725 neuerdings zur cumulativen Fortführung des Schuldenabledigungswerkes, bis den 26. Februar 1726 der Tod des Churfürsten Maximilian Emanuel in diesem neuen Schuldentilgungswerke schon wieder eine heftige Erschütterung veranlaßte.

Der junge Churfürst Karl Albrecht mußte die Dotalien seiner Frau Mutter hinauszahlen, und hatte noch dabey einige andere

Schulden von seinem Herrn Vater geerbt, so daß die ganze Last der Schulden anstatt abzunehmen, vielmehr auf 26 Millionen angewachsen war.

Es kam mit der Landschaft zu neuen Unterhandlungen, die vom 26. Dezember 1726 bis 16. Februar 1727 dauerten. Endlich kam am 23. März 1727 der Schuldentilgungsplan zu Stande, demgemäß die in 26,886,938 fl. bestandenen Schulden durch einen jährlichen Fond von 840,000 fl., in 36 Jahren abgeführt werden sollen, womit verbunden war:

a) Ein großes inländisches Anlehen aufzunehmen, um die auf hohen Zinsen stehenden und sehr andringenden ausländischen Posten abzulösen;

b) die bisher auf 5 pCt. gestandenen Stiftungskapitalien auf 4 pCt. herunterzusetzen;

c) die sogenannten Bundes- und Hofzahlamtskapitalien, welche gegen 4 Millionen betrugen, auf 2½ pCt. zu vermindern, und endlich

d) mit den Currentgläubigern um die Hälfte Nachlaß zu unterhandeln.

Der Churfürst Karl Albert war mit diesem Jahresfond von 840,000 fl., für einen so beträchtlichen Schuldenstand nicht zufrieden; er drang auf Ausmittlung eines Fonds von 1,200,000 fl.; und die Landschaft erbot sich den 5. Februar 1728, das Schuldenabledigungswerk mit den obigen Fonds privative zu übernehmen, und schrieb noch in demselben Jahre das forcirte 7jährige Landesanlehen zur Tilgung ausländischer Posten aus, welches den größten Theil der Schuldenwerkscapitalien bildete.

Indessen hatte aber auch in den privativen Händen der Landschaft dieses neue Schuldentilgungswerk kein Gedeihen; im Gegen-

theil war der Zeitraum dieser privativen landschaftlichen Administration, nämlich vom Jahr 1728 bis 1749, noch die unglücklichste von allen Perioden.

An den planmäßigen Fonds der 840,000 fl. blieben schon in den ersten 9 Jahren vom Jahr 1728 bis 1736, 797,000 fl. zurück, und das neue Schuldenwerk konnte an das Hofzahlamt die schuldigen 515,000 fl. nicht zahlen.

Dadurch, und durch den zu gleicher Zeit ausgebrochenen Türkenkrieg, kam das Hofzahlamt in großes Gedräuge; der Churfürst Karl Albert ergriff den 27. Februar 1739 das Mittel, nicht nur den auf 120,000 fl. angeschlagenen weißen Bieraufschlag, sondern auch den Ertrag des Siegelspapiers, das Heerdstattgeld und die Tabackgelder zur Churfürstlichen Kammer einzuziehen, wodurch das ganze Schuldentilgungswerk neuerdings zerrüttet wurde.

Eben, als man sich über neue Einrichtungen und über neue Fonds berathen wollte, brach im Jahre 1741 der österreichische Successionskrieg aus; das ganze Land wurde ein Kriegsschauplatz und so geschah es, daß 10 ganze Jahre, von 1739 bis 1749, keine Zinsen mehr bezahlt werden konnten.

Bey dem Regierungsantritte des Churfürsten Maximilian III., im Jahre 1745, wurden die unterbrochenen Unterhandlungen mit der Landschaft angebunden, und es kam im Jahre 1749 ein neues cumulatives Schuldenabledigungswerk zu Stande, welches ununterbrochen und mit einem guten Erfolge für den öffentlichen Staatskredit bis 1807 sohin 58 Jahre lang gedauert hat.

Churfürst Maximilian III. ging in die Einrichtung des neuen Schuldenabledigungswerkes nur mit der Bedingniß ein, daß auch alle von seinem Herrn Vater ererbte in 9 Millionen bestehenden Schulden und Zinsenrückstände auf dieses neue Schuldentilgungswerk gelegt werden sollten.

Und da der im Jahr 1726 auf 26 Millionen gestandene Schuldenstatus in der unglücklichen Periode von 1728 bis 1749 sich nur um eine einzige Million gemindert hatte, mithin noch 25 Millionen Maximilian Emanuelische und Churprinz Karl Albertische Schulden übrig waren; so erstiegen die Schulden im Jahre 1749, jedoch erst salva liquidatione eine Summe von 34 Millionen Gulden.

Wie im Jahre 1727, wurde jetzt 1749 zum jährlichen Tilgungsfond der nämliche bestimmt, nur in besserem und richtigerem Ansatze, in der Summe von 722,806 fl.

Dieses neue cumulative Schuldenabledigungswerk hatte in den ersten 10 Jahren 1749 bis 1759 einen ziemlich guten Erfolg, und in dieser Periode wurden auch alle Liquidationen der alten Schulden vorgenommen, bis endlich wieder der Ausbruch des 7jährigen Krieges diesem Institut einen neuen Stoß versetzte.

Die Landschaft, welche zu den Reichskriegen ansehnliche Beyträge zu liefern hatte, blieb mit der Zahlung im Rückstande; Churfürst Maximilian, darüber ungehalten, drang auf die Vorlage der landschaftlichen Rechnungen, um sich von den Ursachen und von der Wahrheit dieses Rückstandes zu überzeugen, und sperrte endlich gar im Jahre 1759 das Schuldenwerk, welches er doch nach einigen Monaten mit der Bedingung wieder eröffnete, daß er, wie es im Jahre 1739 geschehen ist, einige Fondsparzellen, und zwar von jährlichen 160,000 fl., von dem Schuldenabledigungswerk abriß und zur Kammer einzog.

Dieß war nun freylich kein unbedeutender Stoß für das Schuldentilgungswerk. Allein zum Glück dauerte dieser Zustand nicht lange; denn als ihm Jahre 1764 der Friede erfolgte, wandte man wieder mehrere Aufmerksamkeit auf das wichtige Institut der Schuldentilgung, und bestimmte eine jährliche Summe von 680,000 fl., zum gemeinsamen Schuldenabledigungswerke.

Da seit dem Jahre 1749 schon sehr viele und die dringendsten Gläubiger befriediget waren, so machte man die Berechnung, daß mit diesem Fond bis zum Jahre 1780 oder längstens 1784 alle 4procentigen und dann in den Jahren 1784 bis 1791 alle 2½ procentigen Schulden heimbezahlt seyen, mithin sodann die Kameralfonds aufgehoben, und die Aufschlagsüberschüsse nun auch zur Heimbezahlung der in der Zwischenzeit bloß verzinslichen alten 6 Millionen des landschaftlichen Zinszahlamts zurückgegeben werden könnten.

Dieses Institut hatte nun einen sehr guten Fortgang; und als im Jahre 1777 Churfürst Maximilian III. eben neue zwey Millionen, welche er theils im Jahre 1772 in Genua, theils auch späterhin in andern Orten negocirt hatte, auf dieses gemeinsame Schuldenabledigungswerk legen, und deßhalb den im Jahre 1750, resp. 1753, suspendirten vierten Bierpfenning wieder einführen wollte, nahm ihn am Ende dieses Jahres der Tod hinweg.

Zur Zeit seines Todes bestanden die 34 Millionen des Jahres 1749 nur noch in 2,810,077 fl. Bundeszahlamtskapitalien, 1,857,679 fl. Hofzahlamtskapitalien, 3,749,491 fl. Landanlehen und 733,171 fl. theils liquiden, theils illiquiden Currentisten. Summa 9,150,368 fl.

Hiezu kamen noch die auf dem landschaftlichen Zinszahlamte liegenden alten Schulden von dem Jahre 1715, welche unter den 34 Millionen von 1749 nicht eingerechnet waren, von 5,944,014 fl. — Summe von beyden Werken 15,094,382 Gulden.

Ehe ich mit dem im Jahre 1777 erfolgten Tode Maximilian Josephs III. des letzten vom Stamme der Ludwige in Bayern die Schilderung des alten Schuldenwesens schließe, und zu der historischen Entwicklung des neuen übergehe, ist es nöthig, die Gründe der damals für Bayern groß bedeutenden Staatsschuld von 34 Millionen, die durch die traurigen Verhältnisse herbeygeführt war, zu schildern.

Sie war für Bayern, das damals mit der Oberpfalz nur über 1,200,000 Seelen zählte, und worin die Bisthümer, Stifter, Klöster und der Adel mehr Gerichts- und Grundholden, als der Landesfürst selbst besassen, eine schwere Last. Vorzüglich sind es drey traurige Ereignisse dieser großen Schuldenmehrung:

1) der spanische

2) der österreichische Erbfolgekrieg, und

3) die zwey Unglücksjahre 1771 und 1772, oder wie es das Landvolk nannte, die Hungerjahre.

Zu 1) Der spanische Erbfolge-Krieg.

Es war Königs Karl II. von Spanien, der mit allem Rechte über seine Nachfolger bestimmen konnte, letzter Wille, den Sohn Maximilian Emanuel's, Joseph Ferdinand als Erben der spanischen Monarchie, damals der größten Macht in Europa zu erklären. Schon lagen bey Amsterdam vier und zwanzig hochgewimpelte Kriegsschiffe segelfertig, um Vater und Sohn nach Spanien zu führen, wo schon alles vorbereitet war, den hochgepriesenen Thronerben als Prinzen von Asturien zu empfangen.

Unerwartet erkrankte das edle erst 6 Jahre alte Kind; anfangs dem Schein nach nicht gefährlich, bald tödlich.

Schon am siebenten Tage seines Leidens hauchte es unter Verzuckungen und Ohnmachten, wahrscheinlich durch beygebrachtes Gift zu Brüssel am 5. Februar 1699 den Geist aus.

König Karl II. von Spanien ernannte den Enkel Königs Ludwig XIV. von Frankreich Herzog Philipp von Anjou zum Erben.

Oesterreich, das sich schon früher um diese Krone bewarb, rüstete sich zum Krieg.

Frankreich gewann den bayerischen Kurfürsten Maximilian Emanuel um so leichter für sich, da der nunmehr durch den Tod seines geliebten Sohnes auf das Aeußerste betrübte Vater sich der Heldenthaten erinnerte, die er seinem Schwiegervater Kaiser Leopold (er hatte dessen Tochter Maria Antonia zur Ehe) in dem Türkenkrieg mit Aufopferung eines Heeres von 30,000 Mann und 32 Millionen Gulden Kosten dargebracht hatte, zu deren Rückersatz er nicht, ja nicht einmal zu dem des versprochenen Brautschatzes und übrigen seiner Gattin gebührenden mütterlichen Vermögens gelangen konnte.

Das durch diesen Krieg Bayern getroffene Unglück war grenzenlos.

Die Kurfürstin mußte nach Venedig entfliehen, die Kinder, von der Mutter getrennt, wurden in Verwahr nach Klagenfurt abgeführt; zehn Jahre stand ganz Bayern unter österreichischer Administration, und als der von Oesterreich geächtete Churfürst den 16. Jänner 1715 wieder in sein Land eingesetzt, und dahin zurückgekehrt war, hatte sich die Landschuld um 20 Millionen vermehrt.

Zu 2) Der österreichische Erbfolge-Krieg schlug zwar nicht so tiefe, aber doch fühlbare Wunden.

Das Erzherzogthum Oesterreich sammt Steyermark, Kärnthen Krain und Tyrol gehörten von den ältesten Zeiten her, als ein durch Gut und Blut unserer Vorältern erworbenes Eigenthum zu dem Mutterlande Bayern.

Im Falle also, daß diese Länder als ein Lehen durch das Aussterben des österreichischen Habspurgischen männlichen Stammes erledigt seyn würde, könnte Niemand ein größeres Recht dazu haben, als das Wittelspachische Haus, dessen Urältern schon im Besitze derselben gewesen waren.

Dieser Fall trat nach dem Tode des Kaisers Karl VI. des letzten männlichen Sprößlings des Habspurgischen Stammes ein. Dazu kam noch, daß nach dem Testamente Kaisers Ferdinand I., der durch Eheverhältnisse auch die Königreiche Böhmen und Ungarn an sein Haus gebracht hatte, verordnet war, daß nach Abgang seiner männlichen Nachkommenschaft die Nachkommen seiner Tochter Anna, die an den bayerischen Herzog Albrecht V. vermählt war, zur Erbschaft aller seiner Länder gelangen sollte.

Da nun Karl Albrecht Churfürst in Bayern, nachhin Kaiser Karl VII., der älteste Abkömmling war, so mußte er, weil man dieses Testament als gültig angenommen hatte, vor der Maria Theresia in die Erbschaft eintreten.

Im Jahre 1741 brach der Krieg aus, der sich erst mit dem Tode des unglücklichen Kaisers Karl VII. endete, und da während dieser Zeit Bayern mehrmals unter die österreichische Administration gerieth, so stieg die Landschuld wieder um einige Millionen höher.

Maximilian Joseph III. sehnte sich nach dem Tode seines kaiserlichen Vaters nach Frieden, der für ihn sehr traurig ausfiel: er bekam keinen Flecken Landes von dem so groß bedeutenden an ihn gefallenen österreichischen Erbländern, nur sein Bayern, wie es sein Vater besaß, wieder.

Zu 3) Die Hungerzeit führte der kalte regenvolle Sommer des 1770ten Jahres herbey, dadurch waren die Felder nicht nur geschwächt, ja ganz vernichtet.

Die dürftigen Vorräthe von Lebensmitteln waren vor Ausgang des Winters schon verzehrt, das Volk sah sich im Frühling eine Hungersnoth Preis gegeben.

So hoch stieg im Jahre 1771 der Preis des Getreides, daß ein Schäffel Waitzen 55 fl., ein Schäffel Korn 45 fl., ein Schäffel Gersten 60 fl., und ein Schäffel Hafer 24 fl. kostete.

Im Verhältnisse des Geld = Werthes der damaligen gegen unsere dermalige Zeit sind dieß ungeheure Preise.

Dieß dauerte bis 1772. Noth zerriß den Zaum der Gesetze, Raub und Diebstahl wurden gemein, die Häuser mancher Wucherer gestürmt, aus den Gärten die Gemüse gerissen, ehe sie reif waren, Gras und Wurzeln von den Feldern geholt, um mit Kleyen vermischt, Brod zu backen.

Zwey und sechzig Tausend Menschen starben an der hitzigen Krankheit, wie man es nannte, es war das ansteckende Nervenfieber, das die Noth und schlechte Nahrung gebar.

Maximilian Joseph, äußerst betrübt darüber, ließ über die Alpen von Verona her, aus Italien Getreide kommen, in kurzer Zeit fünfzehn Tausend Schäffel, und verwendete zwey Millionen Gulden, die Hungernden im Lande zu sättigen. Ein Unglück, daß der Kartoffelbau in Bayern damals sehr selten war!

Wir haben gehört, daß das Schuldenwesen in Bayern nach dem Tode des Churfürsten Maximilian Joseph III. in 15,094,382 fl. bestand.

Churfürst Karl Theodor von der Pfalz aus der Rudolfischen Linie ward Erbe der gesammten Landen der ausgestorbenen Ludwigischen Linie.

Es ist ein merkwürdiger Umstand, daß bey seinem Antritte der bayerischen Länder, alle Gläubiger von dieser ganzen Staatsschuld Inländer waren.

Der Churfürst hatte gleich nach seinem Regierungsantritte 1½ Jahr hindurch mit der Landschaft die heftigsten Debatten.

Man warf die Frage auf, ob er wohl schuldig sey, die Schulden seiner Regierungs-Vorfahren zu bezahlen. Man konnte sich schon bey Aufwerfung dieser Frage die Antwort nicht verbergen, daß Karl Theodor wenigstens die eigentlichen Staatsschulden übernehmen müße. Man wollte daher bey jeder einzelnen Kapitalspost die Verwendung in der Sache selbst (versio in rem) untersuchen lassen, in der Hoffnung, meistens Max Emanuelische und Karl Albertische Privatschulden zu entdecken.

Churfürst Karl Theodor, der schon eine eigene Kommission aus 10 Staatsdienern ernannt hatte, bestand auf der Aushändigung der Aufschlagskasse an die ernannte Kommission, bis es endlich die Landschaft wieder dahin brachte, daß eine neue cumulative Schuldenwerks-Kommission und zwar mit Anweisung auf die Instruktion vom Jahre 1768 errichtet wurde.

Am 23. August 1779 wurde nun von der Landschaft verlangt, daß es nicht nur bey der schon im Jahre 1777 von dem Churfürsten Max III. behandelten Uebernahme von 2 Millionen sein Verbleiben haben sollte, sondern daß auch noch andere Schulden dieses Churfürsten, ungefähr 2 Millionen, und zugleich diejenigen 6 Millionen, welche Bayern wegen der Allodialerbschaft nach Sachsen bezahlen mußte, in Summa also 10 Millionen auf das gemeinsame Schuldenabledigungswerk gelegt werden sollten.

Dagegen sollte der schon im Jahr 1777 bestimmt gewesene 4te Bierpfenning wieder eingeführt, und, soferne dieser 4te Aufschlagspfenning und der Steuerbetrag von 188,606 fl. nicht hinreiche, statt des ehemaligen bestimmten Kameralfonds so viel, als durchaus nothwendig ist, von der Kammer beygeschossen werden.

Die Schuldsumme des gemeinsamen Schuldenabledigungswerkes, welche bey dem Tode des Churfürsten Maximilian III. auf 9 Millionen herabgesunken war, hatte sich also jezt im Jahre 1780 mit einem Male auf 19 Millionen erhöhet; allein, auch die zur Abzahlung dieser Schulden bestimmten Fonds waren beträchtlicher, und bestanden in der jährlichen Summe von 769,966 fl.

Mit diesem mächtigen Fond wurden nicht nur die sächsischen 6 Millionen, sondern auch die von Maximilian übernommenen ausländischen 2 Millionen an Genua, Holland ꝛc. pünktlichst entrichtet, und in einem Zeitraume von 12 Jahren waren die 19 Millionen schon bis auf 12 Millionen bezahlt, als im Jahr 1793 der französische Krieg ausbrach.

Bey den ungeheuren Kosten, welche das Reichscontingent, noch mehr aber der lange Aufenthalt der kaiserlichen Truppen in Bayern, und endlich der im Jahr 1796 wirklich eingetretene Kriegsschauplatz in den letzten 5 Jahren der Karl Theodorischen Regierung veranlaßte, warf man auch einen Blick auf die mächtigen Fonds des gemeinsamen Schuldenabledigungswerkes, denn dasselbe hatte so glückliche Vorschritte gemacht, daß in eben diesem Momente fast alle jene Kapitalien heimbezahlt waren, welche bestimmte Zahlungsfristen hatten; und eben wollte man die neuen Termine für eine Anzahl solcher Kapitalien reguliren, für welche noch keine Zahlungszeit bestimmt war, als sich die Regierung genöthigt sah, einige hunderttausend Gulden der vorräthigen Schuldenabledigungsgelder zu den Reichs-Contingentskosten zu verwenden.

Das Schuldenabledigungswerk verschaffte sich in den folgenden Jahren, von 1794 bis 1797 zum Behuf der so äußerst drückend gewesenen Kriegsbedürfnisse einen neuen Kredit von 1,393,000 fl. durch die im Jahre 1794 und 1795 aufgenommenen Kriegsanlehen von Dittmar und Dall 'Armi, durch das von der Landschaft im Jahre 1796 eröffnete inländische freywillige Anlehen von 300,000 fl.,

und durch das in demselben Jahre gezwungene Landanlehen der Bauern und Pfarrer von 422,000 fl., und durch ein im Jahre 1797 zu Frankfurt negocirtes Anlehen von 200,000 fl.

Das gemeinsame Schuldenabledigungswerk zahlte mitten im Kriege, zum Erstaunen des Publikums, vom Jahre 1793 bis 1797 nicht nur die Zinsen richtig fort, sondern befriedigte in diesem Zeitraume mehrere verfallen gewesene und zwar beträchtliche Kapitalien, als Churfürst Karl Theodor am 16. Februar 1799 starb.

Bey dem Regierungsantritte des Churfürsten Maximilian IV. wurden mit der Landschaft in Ansehung des Schuldenabledigungswerkes die früheren Verhältnisse in Anregung gebracht, das gemeinsame Schuldenabledigungswerk bestätiget den 18. Julius 1799, dann 5 Herren Kommissarien ernannt, und dabey die Reversalien der Jahre 1722 und 1725, die Einrichtung vom Jahre 1649 ausdrücklich bestätigt, und die Kommission auf die Instruktion vom Jahre 1768 angewiesen.

Der Kriegsschauplatz hatte sich im Jahr 1800 zum zweyten Male nach Bayern gewälzt, und da die Kameral-Hauptkasse in den Jahren 1799, 1800 und 1801 die an den Schuldenwerksbeyträgen jährlich bestimmte Summe von 210,000 fl. abzuführen außer Stande war, so war die Regierung gezwungen, um die so häufigen französischen Contributionen und Requisitionen zu decken, am Ende des Jahres 1801 von dem Banquier Seligmann ein Anlehen von 3 Millionen Gulden zu eröffnen.

Da nun im Jahre 1802 der Schuldenstand vom Jahre 1780 zu 19 Millionen durch so pünktliche Abzahlung auf 7,200,000 fl. herabgeschmolzen war, inzwischen aber von 1794 bis 1797, 1,393,000 fl. neue Schulden gemacht, und über das die sächsische Schuld abgeführt werden mußte, so bestand demungeachtet der ganze Kapitalstand des Schuldenabledigungswerkes in 9,693,000 fl. und man sah bey dem

beträchtlichen Abzahlungsfond von jährlichen 769,000 fl. die offenbare Möglichkeit ein, von dem Seligmannischen Anlehen zwey Drittheile, sohin 2 Millionen auf das Schuldenabledigungswerk zu legen.

Eben in diesem Jahre 1802 entwarf man einen Abzahlungsplan, nicht nur allein obige 9,693,000 fl., sondern auch die bestehenden Kapitalien des alten landschaftlichen Zinszahlamtes von 5,750,000 fl. in eine Masse zu vereinigen, und diese ganze Schuld zu 15,400,000 fl. sammt den 2 Millionen Seligmannischen Anlehen in 29 Jahren vollends heimzuzahlen.

Allein die Zeitumstände waren nicht glücklich, und es konnte der im Jahre 1802 entworfene Zahlungsplan nicht ausgeführt werden, da der im September 1805 von neuem ausgebrochene Krieg die traurige Folge nach sich zog, die ganze Landesschuld von 17,400,000 fl. eher vermehren zu müssen, als sie verringern zu können; denn es kostete Mühe und schwere Anstrengungen, den Kriegsschauplatz und die Ueberschwemmung der kaiserlich österreichischen Armee zuerst, und nachher der französischen Truppen in einem Augenblicke auszuhalten, wo außerhalb der Provinz Bayern alle Einflüsse der Centralstaatskasse abgeschnitten und nach Würzburg gezogen wurden.

Im Jahre 1806 fand man ein Mittel, die schon lange geherrschte Klage über die äußerste Ungleichheit in den seit dem Jahre 1753 wieder eingeführten Bieraufschlags-Compositionen zu heben. Man führte die Malztaxe ein, welche durch die neu eingeführte Art der Perception einen großen Gewinn brachte, obwohl die Taxe genau die nämliche geblieben ist, wie sie im Jahre 1750 bestimmt wurde.

Da nun der Abzahlungsfond von jährlich 1,100,000 fl., für einen Schuldenstand von 17,400 000 fl., sehr ergiebig genannt werden konnte, so erhielt sich der Staatskredit immer aufrecht, und es stand am Ende des Jahres 1806 die gesammte Schuldenmasse der

beyden Werke ungefähr wieder auf 17½ Million, wie im Jahre 1802.

Am 1. Jänner 1806 wurde der Churfürst von Bayern als König proclamirt; er war als solcher Souverain in seinen Staaten, und schon früher, durch Aufhebung der Klöster ging ein Stand, nämlich der der Prälaten, ganz ein.

Man fing also an, die ehemalige Landschaft als keinen vollständigen Körper zu betrachten und am 8. Junius 1807 (Regierungsblatt 1807, 25stes Stück, Seite 970) erschien das Edikt über die Aufhebung der landschaftlichen und ständischen Steuerkassen, und ihre Vereinigung mit den königlichen Staatskassen. Zugleich wurden wegen der zur Zahlung der Staatsschulden und Zinsen bestimmten Fonds die Verfügungen bekannt gemacht, und eigene Provinzial-Schuldentilgungs-Kommissionen ernannt; auch im folgenden Jahre 1808 den 1. Mai (Regierungsblatt 1808, 21stes Stück, Seite 962) die gänzliche Auflösung der bis dahin bestandenen landschaftlichen Korporationen kund gethan.

Die königliche Regierung in Bayern ging ernstlich daran, die gesammte Staatsschuld nunmehr durch einen noch reichlichen jährlichen Fond zur Abzahlung zu begründen, als schon wieder der im Jahre 1809 ausgebrochene Krieg das schon weit gediehene Unternehmen hemmte und wieder zurückwarf, indem die königliche bayerische Regierung in der Verordnung vom 20. Julius 1809 (Regierungsblatt 1809, 51stes Stück, Seite 1146; dann 60stes Stück, Seite 1378) die Gründe öffentlich bekannt machte, welche sie zur Erhebung eines allgemeinen Landanlehens zwangen.

Die Regierung, welche schon früher, und zwar nach Inhalt der Verordnung vom 29. März 1808 über die Umschreibung und Mobilisirung einer ältern Klasse von Staatsschulden (Regierungsblatt 1808, Stück 15, Seite 740) bedacht war, den Kredit immer auf-

recht zu erhalten, wollte sogar den unaufkündbaren, sogenannten landschaftlichen Schaarwerkskapitalien dadurch ein neues Leben geben, indem sie durchaus mobil gemacht und auf 4 pCt. in der Art reducirt wurden, daß die 2procentigen Obligationen das 100 fl. zu 50 fl., die 2½procentigen das 100 fl. zu 62 fl. 30 kr., die 3procentigen das 100 fl. zu 75 fl. und die 3½procentigen das 100 fl. zu 87 fl. 30 kr. angenommen, nach dieser Berechnung neue Obligationen ausgestellt, und diese Obligationen statt baar Geld bey allen Käufen der Staatsrealitäten angenommen, und in der Folge zur baaren Abzahlung eingerichtet werden sollten.

Vom Jahre 1795 bis zum Jahre 1809 folgte ein Krieg dem andern. Bayern war der Tummelplatz fremder Armeen. Der Wohlstand des bayerischen Volkes wurde mächtig erschüttert, und es war nicht mehr möglich die Ausgaben für alle diese Kriege durch Auflagen zu decken. Man nahm demnach Zuflucht zu Anlehen. Diese großen und bedeutenden Anlehen wurden gemacht, um in den unausweichlichen Kriegen mit Ehren auftreten und für die Folge die eigene Erhaltung begründen zu können. Der Kampf war anhaltend und groß. Indessen trat Bayern siegreich und gerettet aus demselben. Allein die Staatsschulden mehrten sich und die Anlehen welche damals alle à terme fixe (auf einen gewissen Tag) negozirt wurden, mußten auch à terme fixe (an dem festgesetzten Tag) bezahlt werden. Die Staatsregierung strengte sich auch auf alle mögliche Weise an, die verfallenenen Obligationen immer auf den Tag einzulösen. Diese Pünktlichkeit ging so weit, daß selbst der laufende Staatsdienst zurückblieb und nicht mehr bezahlt wurde. Der Zustand der Finanzen war im Jahre 1810 und 1811 so arg, daß die Staatsdiener nicht mehr in Geld, sondern in Staatskassen-Tratten ihren Sold erhielten, und die, welche die Kassentratten nicht annahmen, mehrere Quartale hindurch ohne Gehaltsbezahlung lebten.

Dieser gefährliche Finanzzustand bewog den König Maximilian Joseph, ein eigenes Finanzcomité anzuordnen, um die finanziellen

Verhältnisse des Königreiches Bayern zu untersuchen, und die geeigneten Maßregeln zur Verbesserung desselben vorzuschlagen.

Bald nach Eröffnung desselben nahm man wahr, daß die Centralstaatskasse auch zugleich die Staatsschuldentilgungs-Kasse war, wodurch das Rechnungswesen derselben in Unordnung gerieth, und die Staatsschuld niemals controllirt werden konnte; deßwegen hat man für nöthig erachtet zu begutachten, vor allem die Ausgaben und Einnahmen des laufenden Staatsdienstes von den Staatsschulden und den Zahlungsrückständen zu trennen, — bey dem laufenden Staatsdienste die Ausgaben mit den Einnahmen ins Gleichgewicht zu stellen, und die neu zu errichtende Staatsschuldentilgungs-Anstalt mit eigenen Fonds zu dotiren.

Nur auf solche Weise und durch diese Trennung hielt man es für möglich, wieder Ordnung in die Finanzen zu bringen, und das Gleichgewicht im Staatshaushalte herzustellen.

Ein ganzes Jahr lang wurden in diesem Finanzcomité die zu ergreifenden Maßregeln berathen; endlich kam das Edikt über das bayerische Staatsschuldenwesen vom 20. August 1811 zu Stande. *) Diesem Edikt folgte ein zweytes vom 17. November 1811 über Errichtung einer Schulden-Liquidations-Kommission. **)

Durch ersteres Edikt wurde mit Beybehaltung der Spezial-Schuldentilgungs-Kassen in den Kreisen der ganze Schuldenstand des Königreiches an die neue Staatsschuldentilgungs-Anstalt überwiesen; es wurden in diesem Edikte eigene Fonds zur Verzinsung und zur Abbezahlung der bayerischen Staatsschuld bestimmt. ***) Die Grund-

*) Regierungsblatt 1811 55stes Stück Seite 1065.

**) Regierungsblatt 1811 74stes Stück Seite 1698.

***) Diese Fonds ~~bestanden~~ waren 1) der reine Ertrag des gesammten Malzaufschlages sammt Einschlusse des neu eingeführten Bier

bedingungen dieses Ediktes vom Jahre 1811 waren, daß die ganze Staatsschuld in 30 Jahren getilgt, daß alle Zahlungen zur Verfallzeit eingehalten, und daß aus der jährlichen Bilanz die verhältnißmäßige Minderung sich so ergebe, daß die ganze Staatsschuld in 30 Jahren gewiß abbezahlt sey.

Die neue Staatsschuldentilgungs-Kommission mußte ihr Geschäft bis zum 1. Oktober 1811 beginnen; sie ging mit Entschlossenheit an das Werk, und war so glücklich, es in wenigen Monaten dahin zu bringen, daß der ganze Staatsdienst in allen Kreisen des Königreiches wieder regelmäßig bezahlt wurde. — Diese Pünktlichkeit in der Bezahlung ist seit dieser Zeit auch nicht mehr unterbrochen worden. Am 1. Oktober 1811 bestand die ganze bayerische Staatsschuld in 118,230,604 fl. 43 kr. *) Darunter waren 19,172,917 fl. 49 kr. Zahlungsretardaten für den laufenden Staatsdienst begriffen. **)

Pfennings; 2) die Aktiv-Kapitalien sämmtlicher Schulden-Tilgungs- und Kreiskassen; 3) der Erlös aus dem Verkaufe des hiezu bestimmten Theiles der Baireuther und Regensburger Domainen; 4) der Ertrag der neu eingeführten Tabaksregie und die Erhebung eines besondern Consumtionsaufschlages von allen zur innern Consumtion aus dem Auslande eingeführt werdenden Gütern. Der Bieraufschlag von 27 kr. pr. Metzen eingesprengten Malzes wurde am 28. Jul. 1807 auf 37½ kr. erhöhet, dann aber den 11. Februar 1811 (Regierungsblatt 14tes Stück Seite 472) um 12½ kr. vermehrt, und auf 50 kr. festgesetzt.

*) Landtags-Verhandlungen vom Jahre 1819 B. XII. pag. 628.

**) Es ließ sich wohl eine Berechnung herstellen, daß um den Anfang dieses Jahrhunderts — also nach dem Akte der Säkularisation und Mediatisirung, und nachdem Bayern die Krone angenommen hatte, — die Landesprovinzial-Schulden

Eine fürchterliche Last, wenn man bedenkt, daß damals alle Zahlungen pünktlich geleistet werden mußten! Kaum war die neue Staatsschuldentilgungs-Kommission mit dem ihr aufgetragenen Geschäfte im Gange, so brach im Jahre 1812 der französisch-russische Krieg aus.

Moskwa wurde verbrannt, der Rückzug der Franzosen erfolgte und die bayerische Armee mit ihren ganzen Kriegsmaterialien erlitt dabey ungeheuren Schaden.

Preußen verbindet sich mit Rußland den 1. März 1813. Der europäische Kampf begann. Bayern mußte seine Armee schnell wie-

---

zusammen ungefähr 60 Millionen Gulden betragen haben, woran Antheil hatten beyläufig: Bayern mit 15 Millionen, Franken (sammt Eichstädt und Pfalz-Neuburg) mit 8 Millionen, Schwaben mit 15 Millionen, Nürnberg mit 8 Millionen, Passau mit 2 Millionen, Regensburg (sammt Oberpfalz) mit 2 Millionen, Salzburg und Insbruck (Tyrol) mit 10 Millionen. Ueberdieß bestanden damals auch schon centralisirte Schulden aus Anlehen von verschiedenen Handelshäusern, ungefähr in 7 Millionen, und zuletzt auch noch das allgemeine Landanlehen von 1809 und 1810 in 8 Millionen, so daß die damalige, in Buch und Rechnung gestandenen Landesschulden nicht mehr als beyläufig 75 Millionen Gulden mögen betragen haben, ohne jedoch hiebey die Depositen und andere Passiven und Zahlungs-Retardaten einzurechnen, nachdem deren Ziffer nirgends bestimmt zusammen getragen erscheint, wiewohl letztere als wirkliche Schulden auf Bayern gehaftet haben mußten, was sich auch theils wegen früher verwickelter Zeit- und Sachverhältnisse, theils wegen mangelhafter Soll-Bücher u. unausgeschiedener Rechnungen erst später und jetzt nachgewiesen und bestätiget hat.

der herstellen, um sich zu erhalten, und um an dem neuen Kampfe ehrenvoll, und zu seiner eigenen Rettung wieder Theil nehmen zu können. Das Vaterland war in Gefahr, Hilfe mußte geschafft, und alle erfoderliche Kraft so schnell als möglich entwickelt werden. Um die Armee auszurüsten, und das erfoderliche Kriegsmateriale herbeyzuschaffen, wurde die Staatsschuldentilgungs-Kommission ausserordentlich in Anspruch genommen. Dieselbe that auch ihr Möglichstes; in kurzer Zeit stand die neue Armee ausgerüstet da, die Schlacht bey Hanau wurde geschlagen, und die Bayern zogen am 31. März 1814 mit den übrigen Alliirten in Paris ein. —

In den drey drangvollen Jahren 1811/12, 1812/13 u. 1813/14 both die Staatsschuldentilgungs-Kommission alle ihre Kräfte auf, damit alle Zwecke des Staates erreicht werden konnten. Ungeachtet aller dieser ausserordentlichen Anstrengungen hat sich die bayerische Staatsschuld vom 1. Oktober 1811 bis Ende September 1814 im Wege der Administration um 9,314,303 fl. 16 kr. vermindert. *)

Diese Minderung in diesem Zeitraume war auch mehr als hinreichend, um die ganze Staatsschuld in 30 Jahren zu tilgen. Außer dieser Minderung ersparte die Staatsschuldentilgungs-Anstalt auch noch die Summe von 2,150,000 fl. an Baireuther-Domainen Fristen-Zahlungen, die zur Zahlung nach Frankreich bereits angewiesen, von derselben aber zu ihrem Vortheile zurückbehalten wurden.

Vom Jahre 1815 bis zum Jahre 1819 hatte die Staatsschuldentilgungs-Kommission auch beym Friedenszustande mit mancherley Schwierigkeiten zu kämpfen, die in diesem Zeitraume durch Mißwachs zum Vorschein gekommen. Außerordentliche Getreidtheuerung veranlaßte die Staatsregierung, durch ungewöhnliche Maßregeln in Herbeyschaffung von Getreidvorräthen auch ungewöhnliche Ausgaben

---

*) Landtags-Verhandlungen vom Jahre 1819, B. XII. pag. 630.

zu machen, welche nachtheilig auf die Staatsschuldentilgungs-Anstalt zurück wirkten.

B. Neues Schuldenwesen.

Mit dem Erscheinen der Verfassung brach ein neuer schöner Morgen heran für Bayerns politisches Leben. Es schien damals, als sollte sich eine dankerfüllte Zeit stillschweigend versöhnen und vergleichen mit der nahe gelegenen Vergangenheit, an deren Stelle die Verfassung selbst den Grenzstein setzte. So hat sich eine in ihrem Werthe oder Unwerthe dahin gestellte Zeit abgeschlossen.

Wie in allen Theilen des Staatskörpers äußerte sich auch der Geist der Verfassung und sein Wirken schnell und wohlthätig in dem Staatsschulden-Wesen. Nicht rückwärts, sondern vorwärts sollte des forschenden Blickes Lichtstrahl dringen und leuchten durch die dunklen Gänge eines Labyrinthes.

Wenn Bayerns neue Staatsverfassung in jedes Bayern treue und dankerfüllte Brust neues, schönes Leben goß, wenn sie in edlem Stolze des Rechtes und der Freyheit — Schirm dem Volke ward — wenn sie des Volkes und des Landes Glück und Wohlfahrt uns verhieß — und spät die Nachwelt noch in Millionen Herzen den vielgeliebten Fürsten segnend preiset, der das Glück seines Herzens und den Ruhm seines Thrones nur vom Glücke des Vaterlandes, und von der Liebe seines Volkes empfangen wollte, so mußte mit zweyfach hoch gesteigertem Gefühle Bayerns Standschaft damals sich in jenem schönen Bürgerkreise wiederfinden, den jezt wir bilden im Bunde eng vereint, berufen zu schwerer Pflicht in neuerer Zeit.

Scharf und streng übte sich damals die Kritik und Prüfung in der ersten Betrachtungsweise des finanziellen Zustandes von Bayern,

insbesondere des Staatsschuldenwesens. Es ward im Jahre 1819 zum ersten Mal öffentliche Nachweisung gegeben über den Stand und die Größe der bayerischen Staatsschuld.

Gleich anfangs schien zwar jenes Vertrauen zu fehlen, das beym ersten Begegnen im gewöhnlichen, so wie im öffentlichen Staatsleben unbedingt nur selten sich offenbart. Zu nahe gelagert war eine Vergangenheit, aus der sich Sagen und Mährchen erhielten, die das unbefangene, freye Urtheil zu gefährden schienen. Denn nichtsdestoweniger war dieser dämmernde Morgen unserer Verfassung in Mythe gehüllt. Wer ihre Vorzeit und ihre Umstände noch heute zu würdigen weiß, erkennt ihr damaliges Zeitalter.

Bayern hat das Seinige immer in der Würde durchlebt, die seine Fürsten ehrte, und das Volk, als bieder und groß in den Annalen der Geschichte eingezeichnet hat.

Nach vielen weitläufigen Debatten wurde endlich von den Ständen des Reiches die Staatsschuld in jener Größe und Weise angenommen, wie sie die Staats-Regierung ausgewiesen hatte, und somit unter die verfassungsmäßige Garantie der Stände gestellt. Die gesammte Schuldenmasse betrug nach den damaligen Uebersichten am 1. Oktober 1818

I. Bey der Hauptanstalt

1) an Kapitalien . .	98,699,152 fl. 51 kr. 1 hl.
2) an Zinsrückständen .	2,051,430 fl. 20 kr. 1 hl.
Summa	100,750,583 fl. 11¼ kr.

mit einem jährlichen Zinsbedarfe von

3,749,664 fl. 6⅛ kr.

II. Bey der Anstalt des Untermainkreises

1) an Kapitalien . . .	6,972,075 fl.	13⅛ kr.
2) an Zinsrückständen . .	— fl.	— kr.
Summa	6,972,075 fl.	13⅛ kr.

mit einem jährlichen Zinsbedarfe von 296,780 fl. 10½ kr.

Schon nach dem Edikte von 30. August und 17. November 1811 wurden die Schulden der Hauptanstalt in Beziehung auf Zurückzahlung in V Klassen eingetheilt, und zwar

I. Klasse.

Die französischen Zahlungen.

II. Klasse.

Die neuen Geldvorschüsse zu dem künftigen Tilgungsfond.

III. Klasse.

Die Retardaten von Besoldungen, Pensionen, Lieferungen, Arbeiten ꝛc.

IV. Klasse.

Die Kapitalien mit bestimmter Verfallzeit und

V. Klasse.

Alle übrigen Schulden nach Ordnung ihrer höhern Verzinsung und nach einer vorzunehmenden Verloosung.

Hierin sind gleichsam die alten Grundlinien zum eigentlichen Schuldentilgungsplane gezogen und vorgezeichnet worden. Wenn auch damals dagegen Bedenken erhoben wurden, so schienen diese Klassen dennoch als gesetzliche Normen fest zu stehen, insoferne die Zeit sie nicht praktisch werthlos gemacht hat, wie dieß die Folge noch näher zeigen wird.

Der Akt der Anerkennung der Staatsschuld, als einer der wichtigsten Momente in den ständischen Verhandlungen im Jahre 1819, begründete und sicherte den Fortgang der Berathungen und Beschlüsse hinsichtlich des Budget für die I. Finanzperiode, welches auf verschiedene Weise Widerstand gefunden hatte, je nachdem das damalige wahre Bedürfniß der Staatsschuldentilgungsanstalt nicht erkannt und die Mittel zur Deckung der Ausgaben angefochten und bestritten wurden.

Alle Stimmen vereinigten sich aber darin, daß nur in der gewissenhaften Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeiten der wahre Staats=Credit beruhen könne.

Indem also im Allgemeinen die formellen und materiellen Rechte und Verbindlichkeiten der königlichen Staatsschuldentilgungs=Anstalt ausgemittelt und festgesetzt waren, erfolgte zum Stände=Abschiede 1819 das Gesetz, Beylage V., nach welchem das Bedürfniß dieser Anstalt in Folgendem angegeben ist:

I. Haupt=Anstalt

a) Zinskassa	3,672,145 fl. —
b) Administrationskosten . . .	90,000 fl. —
Zusammen	3,762,145 fl. —
c) Pensionen	2,800,000 fl. —
d) Tilgungskassa	351,529 fl. —
II. Anstalt des Untermainkreises	453,313 fl. —
Summa	7,366,987 fl. —

Als Mittel zur Deckung dieses Bedürfnisses wurden gesetzmäßig bestimmt:

I. Haupt-Anstalt.

a) Auf Passiv-Zinse.

1) Sämmtliche Malzaufschlags-Gefälle, garantirt zu 4 Millionen Gulden.

2) Activ-Kapitalien-Zinse und Renten ꝛc.

b) Auf Pensionen.

1) Ueberschuß der Aufschlagsgefälle.

2) Sämmtliche Stempelgefälle.

3) Beytrag aus Zollgefällen zu 1,800,000 fl.

4) Ertrag des Familien-Schutzgeldes auf drey Jahre.

c) Auf Tilgung oder Amortisation.

1) Ueberschuß obiger Fonds.

2) Activ-Kapitalien nebst dem Erlös aus Realitäten der Schuldentilgungs-Anstalt.

3) Depositen.

4) Amtsbürgschaften.

5) Erlös aus verkauften Staats-Realitäten und Grundeigenthums-Ablösungen, endlich

6) Alle weitern, durch Geldaufnahme aller Art eingehenden Gelder.

Nebst den letztern, von 3 bis 6 bemerkten Fonds wurden zugleich auch als weitere Creditmittel die französischen Contributions-Gelder, die Effekten der Centralstaatskassa, und die disponiblen Militärhauptkasse-Gelder bestimmt.

Insbesondere ward gesetzlich der Anstalt vorbehalten, durch zweckmaßige Spar- und Rentenanstalten sich selbst bereite Mittel zu verschaffen.

II. Anstalt im Untermainkreise.

Im Gesetze von 1819 ist nur im Allgemeinen der Fortbestand dieser Anstalt mit ihren bisherigen Fonds erwähnt, ohne diese nominal bezeichnet zu haben. Aus den Rechnungsnachweisen ergaben sich indessen diese Fonds, wie folgt:

1) Schuldentilgungs-Steuern.

2) Malzaufschlags-Gefälle.

3) Beyträge benachbarter Fürsten.

4) Activkapitalien und Zinse.

5) Depositen.

6) Neue baare Anlehen.

Bey der Ausmittelung und Festsetzung der obigen Fonds verblieben jedoch der Staatsschuldentilgungs-Hauptanstalt nicht nur ihre alten bisherigen Verbindlichkeiten nebst der in den Jahren 1817 u. 1818 aus dem Ankaufe fremden Getreides zur Unterstützung der Unterthanen erwachsenen Schuld, sondern dieselbe übernahm auch neue Lasten und zwar:

1) die Schuld der bisherigen Centralperäquationskasse zu 8,457,335 fl.

2) Die Pensionen des Säkularisations- und Mediatisirungsetats von 2,800,000 fl.

Gleichzeitig wurde auch der Anstalt des Untermainkreises der sie treffende Antheil aus obiger Getreidschuld von 1817/18 überwiesen. Ueberdieß ward sodann noch zur Unterstützung der Finanz-Kassen für den Fall eines Mindererertrages der Getreidrente ein Creditvotum gesetzlich bewilligt, welches die Staatsschuldentilgungshaupt-Anstalt in Haupt- und Nebensache zu realisiren hatte. Endlich ver-

ordnete ein besonderes Gesetz die Wiederherstellung des bisher herabgesetzten Zinsfusses der Nürnberger Staatsschuld.

Wir ersehen aus diesem allgemeinen Umrisse, wie sich am ersten neuen Landtage die Elemente der bayerischen Staatsschuld ausgeschieden, geordnet und geregelt haben. So schwer auch die Lasten waren, welche damals der Staatsschuldentilgungs-Anstalt auferlegt wurden, so sehr vertraute man auf ihre sichern und soliden Grundlagen, die sie trugen. Bayerns Schuldenwesen hat auch von jeher dieses Vertrauen verdient, obschon manchmal momentan in seinem Fortgange gestört, hat es später niemals versagt, die eingegangenen Verbindlichkeiten redlich zu erfüllen.

Während des Landtages von 1819 offenbarte sich übrigens eine große Regsamkeit im ständischen Leben. Mit Ruhm wetteiferten die Stände in Anträgen und Wünschen, deren Erfüllung aber die damaligen Zeitverhältnisse und Umstände augenblicklich nicht zu gewähren vermochten.

Der zweyte Landtag vom Jahre 1822 eröffnete sich mit desto größern Erwartungen. Hinsichtlich des Staatsschuldenwesens beschäftigte sich derselbe zunächst mit Prüfung und Würdigung der ersten öffentlichen Rechnungsnachweisung, und der hierauf gegründeten Ministerial-Rechenschaftsberichte für die Jahre 1817/18, 1818/19 und 1819/20. — Noch verschiedene andere Verhältnisse der Staatsschuld waren damals zu ordnen übrig. Von diesem Landtage datirt sich namentlich das wichtige Gesetz der Erlöschung und Verjährung aller Forderungen aus Anlehen, nicht minder aller Zahlungsrückstände, und aller Forderungen aus ältern Titeln, wenn sie nicht bis 1. Oktober 1824 angemeldet waren. Ferner enthalten die Bestimmungen zum Ständeabschiede von 1822:

1) daß in Zukunft keine Reduktion des Nennwerthes der Kapitalien statt finden dürfe;

2) daß jährlich eine bestimmte Summe von Kapitalien an Stiftungen heimbezahlt werden solle, endlich

3) daß den Staatsgläubigern im Falle sich ergebender Anstände immer innerhalb der gesetzlichen Zeitfrist der ihnen verfassungsmäßig offenstehende Rechtsweg niemals zu versagen sey.

Nachstehende Uebersicht über den Stand der Staatsschuld am Anfange, während und am Ende der I. Finanzperiode dürfte vielleicht noch interessiren:

I.

Haupt-Anstalt.

Am 1. Oktober 1818 (rechnungsmäßig)

a) an Kapitalien . .	95,793,622 fl.	24 kr.	3 hl.
Aenderungen hieran und zwar effective:			
in 1818/19 mehr um . .	1,411,330 fl.	7 kr.	6 hl.
„ 1819/20 „ „ . .	2,742,580 fl.	56 kr.	2 hl.
„ 1820/21 „ „ . .	800,095 fl.	30 kr.	1 hl.
„ 1821/22 „ „ . .	300,900 fl.	13 kr.	1 hl.
„ 1822/23 „ „ . .	398,693 fl.	41 kr.	5 hl.
„ 1823/24 „ „ . .	1,686,662 fl.	10 kr.	5 hl.
„ 1824/25 „ „ . .	603,729 fl.	25 kr.	— hl.
Summa der Mehrungen	7,943,992 fl.	4 kr.	4 hl.
Stand der Staatsschuld mit Schluß der I. Finanzperiode 1818/25	103,737,614 fl.	28 kr.	7 hl.
mit einem jährl. Zinsbedarfe von	4,286,019 fl.	22 kr.	6 hl.

b) An Zinsrückständen . 2,734,790 fl. 55 kr. — hl.

Aenderungen hierin, und zwar effective:

in 1818/19 mehr um . .	843,328 fl.	25 kr.	2 hl.
„ 1819/20 „ „ . .	105,831 fl.	26 kr.	6 hl.
„ 1820/21 minder um . .	706,919 fl.	18 kr.	7 hl.
„ 1821/22 „ „ . .	285,174 fl.	59 kr.	1 hl.
„ 1822/23 „ „ .	1,626,336 fl.	57 kr.	2 hl.
„ 1823/24 „ „ . .	264,916 fl.	41 kr.	6 hl.
„ 1824/25 „ „ . .	206,811 fl.	55 kr.	1 hl.
Somit eine effective Minderung von	2,141,000 fl.	— kr.	1 hl.

Stand der Zinsrückstände mit
Schluß der I. Finanzperiode . . 593,790 fl. 55 kr. 6 hl.

II.

Anstalt im Untermainkreise.

Am 1. Oktober 1818 (rechnungsmässig)

a) An Kapitalien . . 7,167,551 fl. 32 kr. 4 hl.

Aenderungen hieran, und zwar effective:

in 1818/19 minder um . .	121,551 fl.	13 kr.	4 hl.
„ 1819/20 mehr um . .	136,889 fl.	52 kr.	— hl.
„ 1820/21 minder um . .	406,733 fl.	9 kr.	4 hl.
„ 1821/22 „ „ . .	86,527 fl.	48 kr.	— hl.
„ 1822/23 „ „ . .	174,678 fl.	20 kr.	4 hl.
„ 1823/24 mehr um . .	231,391 fl.	10 kr.	6 hl.
„ 1824/25 minder um . .	146,681 fl.	49 kr.	6 hl.
Sohin eine effective Minderung von .	567,891 fl.	18 kr.	4 hl.

Stand der Staatsschuld am Ende
der I. Finanzperiode 1818/25 . 6,599,660 fl. 14 kr. — hl.
mit einem jährlichen Zinsbedarfe von 289,354 fl. 13 kr. 4 hl.

b) An Zinsrückständen . . 44,460 fl. 52 kr. 2 hl.

Aenderungen hieran, und zwar effective:

in 1818/19 mehr um	. .	4,582 fl. 33 kr. 6 hl.
„ 1819/20 minder um	. .	4,171 fl. 13 kr. 6 hl.
„ 1820/21 mehr um	. .	376 fl. 37 kr. — hl.
„ 1821/22 „ „	. .	52,261 fl. 12 kr. — hl.
„ 1822/23 minder um	. .	21,383 fl. 26 kr. — hl.
„ 1823/24 „ „	. .	9,969 fl. 46 kr. 2 hl.
„ 1824/25 mehr um	. .	8,422 fl. 16 kr. 4 hl.

Somit eine effective Mehrung von . 30,118 fl. 13 kr. 2 hl.

Stand der Zinsrückstände mit Schluß der I. Finanzperiode . . . 74,579 fl. 5 kr. 4 hl.

Diese Mehr- und Minderungen an Kapitalien und Zinsrückständen haben ihren Grund zunächst in den nachträglichen Liquidationen und Einweisungen, deren geschichtliche und rechtliche Verhältnisse für Bayerns Schuldenwesen bisher von Bedeutung waren. Dieselben betrugen in Haupt- und Nebensache in der I. Finanzperiode:

a) Bey der Hauptanstalt 9,440,691 fl. 25 kr. 5 hl.
b) Bey der Untermainkreis-Anstalt 785,761 fl. 51 kr. 2 hl.

Zu diesen wurden auch noch 9,709,411 fl. 40 kr. 6 hl. Creditvoten bewilligt, welche die Hauptanstalt zu leisten hatte.

Wenn obige Einweisungen und die Creditvoten in Verbindung mit den Abschreibungen nicht stattgefunden haben würden, so wäre die Staatsschuld bey der Hauptanstalt um beyläufig zehn Millionen Gulden und bey der Anstalt des Untermainkreises um beyläufig eine Million Gulden wirklich vermindert worden.

Was den Stand der Säkularisations- und Mediatisirungs-Pensionen zu 2,800,000 fl. betrifft; so erscheint derselbe vom 1. Okt-

1825 nur mehr mit 1,836,956 fl. 27 kr.
so daß sich also auch hieran eine Verminderung von 963,043 fl. 33 kr.
ergeben hat.

Hiemit schließt sich die I. Finanzperiode.

Sie erinnert uns an manche Ereignisse und Erscheinungen, deren Resultate sich gleichsam im Bilde der Staatsschuld abgedrückt haben.

Als im Jahre 1825 einer neuen Kammer ein neues Budget vorgelegt wurde, mochte damals der Landtag wohl eine doppelt schwere Aufgabe haben, indem einerseits wenige erfreuliche Resultate vorausgingen, andererseits aber auch die Aussicht auf solche zu fehlen schien. Nicht ohne Noth mahnten damals Bayerns Finanzen an eine nothwendige Reform dem Geiste der Zeit und den Verhältnissen des Landes und des Staates entsprechend. Die Quellen des Staatseinkommens vermochten schon länger nicht mehr jene Mittel zu gewähren, welche das vermehrte Staatsbedürfniß und der Aufwand anzusprechen genöthigt war. Das gestörte Gleichgewicht in den Staatseinnahmen und Staatsausgaben mußte immer mehr hervorspringen und den Bilanzen höchst nachtheilig werden. Unmöglich konnte der Ausfall im Staatshaushalte länger in Verborgenheit bleiben, unmöglich konnte und durfte dieses gestörte Gleichgewicht ohne die nachtheiligsten Folgen ferner fortbestehen. Der Staatshaushalt forderte Beschränkung und Mäßigung, Scheidung und Trennung des laufenden wirklichen Staatsbedürfnisses von dem fremdartigen und zufälligen; Bestimmung und Festsetzung einer Ordnung, die die Finanzverwaltung gegen schädlichen Einfluß schützen und sichern sollte.

Die Stände des Reiches traten zusammen, ein neues Finanz-Budget für die II. Finanzperiode zu berathen. Noth that es, dem Lande schwere Last abzunehmen, den Städte = und Landbewohnern Erleichterung zu gönnen und der treuen, im Glück und Unglücke

Fürst und Vaterland standhaft ehrenden und liebenden Unterthanen Loos zu bessern und zu mildern. Eine schwere Pflicht hatte so die Zeit den Ständen des Reiches auferlegt.

Unter diesen Verhältnißen mußte um so mehr auf des Landes Schuldenwesen gedacht werden. Mit Sorgfalt prüften die Stände die Resultate der Rechnungen für 1820/21, 1821/22 u. 1822/23. Diese Resultate gewährten im Ganzen Befriedigung, ohne jedoch — materiell betrachtet — eine wirkliche Verminderung der Staatsschuld und des Zinsenbedarfes noch wahrnehmen zu lassen.

Nach dem Finanzbudget bestand das Bedürfniß der Staatsschuld für die II. Finanzperiode:

I. Bey der Hauptanstalt.

a) für die Zins- und Tilgungskassa in	5,255,000 fl.
b) für die Pensions-Amortisationskassa in	2,700,000 fl.

II. Bey der Anstalt im Untermainkreise.

für Zins- und Kapitalszahlung in	400,000 fl.
Im Ganzen also	8,355,000 fl.

In Vergleichung mit der ersten Finanzperiode hatte sich also dieses Bedürfniß um 988,013 fl. höher gestellt. Der vorzüglichste Grund dieses erhöhten Bedarfes lag in dem Umstande, daß der Schuldentilgungshauptanstalt in der II. Finanzperiode an Pensionen des Civil- und Militärs-, dann des Säkularisations- und Mediatisirungs-Etats neuerdings beyläufig 3 1/2 Millionen Gulden zur Ueberweisung vorbehalten waren.

Zur Erfüllung dieses oben angegebenen Total-Bedarfes sind folgende Fonds außer den bereits in Folge des Gesetzes von 1819 festgesetzten Einnahmen noch weiters bewilligt worden:

a) Zunächst für die Zinskassa.

Bank-Actien von Nürnberg im Voranschlage zu 5,000 fl. —

b) Für die Tilgungskassa

1) Aversal-Summe aus Stempelgefällen in 700,000 fl. —

2) Zuschuß aus Lottogefällen in . . 150,000 fl. —

Dem Gesetz-Entwurfe gemäß und kraft des sanctionirten Gesetzes von 1825 errichtete die Staatsschuldentilgungs-Hauptanstalt neben der Schuldentilgungs-Kasse, eine eigene Pensions-Amortisations-Kasse, welche zu den, bereits der gedachten Anstalt größtentheils eingewiesenen Säkularisations- und Mediatisirungs-Pensionen auch noch den Rest derselben, dann sämmtliche Civil- und Militär-Pensionen, Ordens-Pensionen, Mehrbezüge activer Staatsdiener ꝛc. im Betrage von 5,282,309 fl. 49 kr. 6 hl. zur Zahlung übernommen hatte. Diese Kasse erhielt hingegen als Dotation:

1)	einen Betrag aus Zollgefällen mit . .	1,800,000 fl.
2)	den Ueberschuß aus Stempelgefällen garantirt zu	192,000 fl.
3)	einen Beytrag aus der Zentral-Staats-Kassa von	708,000 fl.
	Sohin zusammen	2,700,000 fl.

während doch das Bedürfniß auf Zahlung von Pensionen mehr als Fünf Millionen Gulden entzifferte.

Den Mehrbedarf hatte gesetzmässig die Schuldentilgungs-Anstalt aus ihrem Credit selbst vorzuschießen, so lange die Einnahmen dem Bedarfe jener Kasse nicht gleich kommen; inzwischen sollte die Amortisations-Kassa diese Zuschüsse verzinsen und seinerzeit wieder restituiren.

Von der Dotation der Schuldentilgungs-Kassa Würzburg schweigt das Gesetz vom 11. September 1825 (XVI. Beylage zum Abschiede)

indessen erscheinen nach den spätern Rechnungs-Uebersichten ihre bisherigen Zahlungs-Mittel als unverändert.

Nebst diesen, die Einnahmen und Ausgaben der Schuldentilgungs-Kassen ordnenden Bestimmungen sind übrigens noch andere gesetzliche, das Staatsschuldenwesen betreffende, Anordnungen zu Stande gekommen.

Indem der Zuwachs an der Staatsschuld von 1817/18 bis 1823/24 als gesetzlich anerkannt, und zugleich die gesammte Schuld der ehemaligen Kreishilfs-Kassa zu Würzburg der Schulden-Tilgungs-Anstalt des Untermainkreises definitiv eingewiesen wurde, verordnete das Gesetz vom 11. September 1825, daß von dem, durch die Schuldentilgungs-Hauptanstalt bestrittenen oder noch zu bestreitenden Ausfalle der Getreidrente ein Beytrag für den Untermain- und Rheinkreis vorgemerkt werde.

Die weitern §§. dieses Gesetzes enthalten sodann die Bestimmungen:

1) daß die gesammte Schuldentilgungs-Anstalt die ihr zu Gebot stehenden Mittel vornehmlich zur allmähligen Minderung des Zinsfußes verwenden, und

2) daß die Hauptanstalt insbesondere in Anerkennung der Verordnung vom 20. Juli 1809 die Prämien vom allgemeinen Land-Anlehen mittelst Verloosung berichtigen sollte.

Zugleich war abermals zur Erfüllung des Dienstes der Iten Finanzperiode ein Credit von 6,400,000 fl. eröffnet worden, den die Hauptanstalt zur Realisirung übernehmen mußte.

Endlich kam auch noch das wichtige Gesetz zu Stande, daß alle verfallenen Zahlungen an Kapitalien, Zinsen, Lotterie-Gewinsten und Prämien erlöschen, wenn sie innerhalb 3 Jahren nicht angemel-

det oder erhoben werden, und daß das königl. Appellations-Gericht für den Isarkreis einzig und allein als Forum in Klagen über Forderungen aus dem Staatsvertrage vom 28. Februar 1810 gegen die Schuldentilgungs-Anstalt zu betrachten sey.

Mit diesen gesetzlichen Bestimmungen waren sodann auch noch von den Ständen Anträge und Wünsche verbunden wegen des endlichen Rechnungs-Abschlusses der französischen Kontributions-Gelder, wegen der öffentlichen Vernichtung von eingelößten Staats-Papieren au porteur, und wegen der Wiederherstellung des reduzirten Kapitals-Betrages von bezahlten Nürnberger Obligationen und deren Verzinsung, worauf im Stände-Abschiede von 1825 Bescheid gegeben wurde.

Das Schicksal der bayerischen Staatsschuld war bisher nichts weniger als erfreulich. Obschon manche Verbesserungen dabey wahrzunehmen waren; so konnte doch nicht geleugnet werden, daß die Staatsschuld seit wenigen Jahren um viele Millionen vermehrt, und der jährliche Zinsbedarf beträchtlich vergrößert wurde.

Drey Unbilden in zwey verschiedenen Zeit-Perioden haben das Staatsschuldenwesen empfindlich berührt, nämlich die Creditvoten über 16 Millionen, die Amortisations-Kassa-Pensionen von mehr als 5 Millionen, und die Rheinpfälzische Staatsschuld von beyläufig 4 Millionen Gulden.

Es schien sich hiebey ein altes, in den bayerischen Staats-Finanzen eingewurzeltes Uebel aufzulösen, das — gleich wie ein gefährlicher Absceß — sich damals in dem Staatsschulden-Wesen angesetzt hatte. Nur die kräftige, unverdorbene Natur unsers Staatsschulden-Werkes vermochte hieran zu genesen. So finden wir die Staatsschuld von 1824/25 auf 1825/26 übergehend, um 12 Millionen auf einmal vermehrt.

Wahrlich eine traurige Aussicht am Eingange einer damaligen neuen Finanz-Periode!

Viele und fast unübersteigliche Hindernisse lägerten sich in den Weg, den die Staatsschuldentilgungs-Anstalt durch die ganze IIte Finanzperiode vorerst sich selbst noch zu bahnen hatte. Und dennoch behauptete sich diese Anstalt auf ihrem Standpunkte, und in dem allgemeinen Vertrauen in mitten aller jener dringenden und außerordentlichen Bedürfnisse und Anforderungen.

Unglaublich ist es, daß die Kräfte dieser Anstalt den Anstrengungen nicht unterlagen, unglaublich ist es, daß diese Anforderungen alle erfüllt worden, unglaublich ist es, daß die Staatsschuldentilgungs-Anstalt noch mehr zu leisten im Stande war, als diese ihre schwere, von unabweisbaren Umständen auferlegte, Bürde und Aufgabe gebot, und bescheidene Wünsche zu erwarten berechtigen konnten. Und doch ist es dem also.

Ein schöner Stern glänzte am heitern politischen Himmel. Er war es, der die Schuldentilgungs-Anstalt schon längere Zeit auf ihren Wegen zu jenen Höhen geleitete, auf welchen wir sie im Glanze ihres eigenen und des Staatscredites erblickten. Es mochte vielleicht anfangs bedenklich scheinen, eine Schuldentilgungs-Anstalt den Schwingen eines zeitlichen Staatscredites anvertraut zu sehen. Allein! Bayerns Verfassung, Bayerns Stände und Gewährschaft, Bayerns je erprobte Redlichkeit, und Biedersinn in Erfüllung seiner Verbindlichkeiten waren selbst nun die festen Grundlagen jenes außerordentlichen Staatscredites, dessen wir uns zu erfreuen hatten, und noch ferner erfreuen mögen.

In mitten dieses glänzenden Staatscredites wechselte indessen das Finanz-Ministerium, welches bisher vielleicht mit mehr Sorgfalt als Erfolg Bayerns Staatsschuld leitete. Ein Trauertag gieng aber voran, an dem in stiller Wehmuth Thränen flossen dem

Andenken unseres beßten Königs Maximilian Joseph, Ihm — dem gütigen — vielgeliebten Fürsten, der von uns auf ewig schied.

Mit kräftigem Arm ergriff König Ludwig des Staates Steuer-ruder in einer von Hoffnungen und Erwartungen erfüllten Zeit, deren Umschwung vom geistigen Leben mächtig gefördert zu werden schien. Wichtige Reformen im Staatsorganismus folgten aufeinan-der. Oekonomie und Ersparungen traten überall ein, wo und wie es Verhältnisse und Umstände gestatteten. Ein erhabener befruchten-der Gedanke schien damals die höhern Sphären des Staats-Lebens zu durchwehen, und eine neue Schöpfung im Werden zu liegen, de-ren erste Anfänge ins Licht der Welt getreten.

Im Jahre 1828 versammelten sich die Stände des Reiches zum viertenmale, und zum erstenmale unter Bayerns neuem Regenten.

Der damalige Landtag, abgesehen von seiner im Allgemeinen begründeten Wesenheit und Wichtigkeit — schien im Bereiche des Staatsschulden-Wesens weniger als sonst der Betrachtung darzubie-ten, gleichsam als hätte das letzte Finanz-Budget bezüglich auf das Staatsschulden-Wesen schon alle Wünsche erfüllt.

Es schwiegen damals die Stimmen in den Reihen der Depu-tirten. Mit der Prüfung und Anerkennung der Schuldentilgungs-Kassen-Rechnungen für 1823/24 bis 1825/26, begleitet von einzel-nen Wünschen und Anträgen, denen jedoch sichtbar keine weitere Folge gegeben ward, schloß sich der ständische Wirkungs-Kreis für das Staatsschulden-Wesen von 1828.

Nicht ungegründet mag es seyn, daß man in Mitte einer neuen Finanz-Periode an dem vortrefflichen Schuldentilgungs-Institute nichts ändern wollte, ohne zu verbessern.

Desto mehr aber erscheint um diese Zeit die Staatsschulden-Tilgungsanstalt in ihrem eigenen Kreise selbstthätig, und selbst wirkend, indem es sich um die Ausführung höherer, über den gewöhnlichen mechanischen Verwaltungs-Organismus hinausstrebender, Bestimmungen und Operationen handelte.

Aus den vorliegenden ministeriellen Rechenschafts-Berichten haben wir vernommen, worin im Allgemeinen diese Operationen bestanden, und welche Resultate sie gewährten. Diese Resultate — so wie sie sich aus diesen Berichten und Nachweisen darstellen — sind höchst erfreulich, — sie sind edle, der Zeit abgewonnene Früchte, die ohne Opfer und im schönen Bewußtseyn die Staats-Regierung in den Schooß der Nation niedergelegt, nachdem sie aus den neu belebten und entwickelten Kräften der Anstalt selbst, und ihren erfüllten Endzwecken und Bestimmungen segenreich hervorgegangen sind. Sie gewähren in der That mannigfaltige Interessen. Nicht bloß, daß Millionen kündbare Kapitalien theils bezahlt, theils in unkündbare verwandelt wurden, sondern auch die alte Nominal-Schuld ist durch Mobilisirung großentheils berichtigt worden. Zudem ist auch der Zinsfuß in Folge dieser zweckmäßigen Operationen von 5 auf 4 Prozent herabgebracht, wodurch allein schon eine sehr bedeutende Ersparung an dem jährlichen Zinsbedarfe bewirkt worden. Auch die Administrationskosten, ungeachtet der vermehrten Geschäfte der Anstalt, erscheinen vermindert.

Alle diese Resultate, welche der Schuldentilgungs-Anstalt so wesentliche Vortheile zuführten, können und müssen uns verbürgen, ein im Geiste höheren Waltens fortschreitendes Finanz-Ministerium, nicht ohne Erfolg in seinem Wirken und Leben. Sie gewähren nicht minder die Ueberzeugung von der gewissenhaften und pünktlichen Administration von Seiten unserer rühmlichst bekannten Staatsschulden-Tilgungsanstalt. Sie sind und bleiben ferner in der Geschichte des bayerischen Staatsschulden-Wesens ehrende — sprechende Denkmäler, an denen unsere Blicke um so lieber verweilen, als den ständischen

Kommissarien für ihre Mitwirkung zu diesen glänzenden Operationen gleiche Anerkennung und gleicher Dank dargebracht werden möge. —

Wenn diese Resultate unsere Erwartungen übertroffen haben, so dürfen wir uns nicht wohl auch in der Anerkennung ihres Werthes und Verdienstes übertreffen lassen.

Es hat inzwischen der IV. Ausschuß gegenwärtiger Stände-Versammlung diesen Operationen und Resultaten einen umfassenden Vortrag gewidmet, derselbe hat hierin über den Inhalt und Werth dieser Operationen rühmlichst gesprochen.

Ungetheilt war die Anerkennung und der Dank der IIten Kammer, in deren Gefühlen sie sich während der Debatten über den Zustand des Staatsschuldenwesens der letzten 3 Jahre 1826/27, 1827/28 und 1828/29 auszusprechen Gelegenheit hatte. Das Finanzministerium, und die Staatsschuldentilgungs-Commission erndete auf eine glänzende Weise den schönsten Lohn für das edle Streben, und Wirken, deren Resultate die Erwartungen übertrafen.

Noch hat sich aber die II. Finanz-Periode nicht geschlossen; ihr Total-Ergebniß ist also auch ein unvollendetes. Es wird sofort dem nächsten Landtage vorbehalten seyn, den definitiven Rechnungs-Abschluß der ganzen II. Finanz-Periode noch würdigen zu müssen.

Meiner schwachen Hand entfällt hier der Griffel der Geschichte des bayerischen Staatsschulden-Wesens.

Nur im Aufrisse wollte ich das Bild der bayerischen Staats-Schuld zeichnen, und es aufstellen ohne Schminke vor den Augen der bayerischen Volks-Vertreter. Kaum wird es aber Ihre Foderungen ganz befriedigt, kaum nur billigen Erwartungen vielleicht entsprochen haben. —

Mein Wunsch ist erfüllt, wenn diese Darstellung nur den erwünschten Ueberblick jenes Ganzen gewährt, in welchem von Begebenheiten und Ereignissen, von Thatsachen und Erscheinungen — bleibend oder vorübergehend — Formen, Verhältnisse und Umstände geändert, gewechselt und wieder neu gestaltet worden, und in welchem sich Bayerns Stammschuld verwachsen und verzweigt hatte mit dem großen Ganzen der bayerischen Staatsschuld neuester und jüngster Zeit. Vielleicht hat diese Darstellung der Volksvertreter Aufmerksamkeit erhöht, ihre Theilnahme bestärkt, ihre Sorgen vermehrt; vielleicht haben sich bey Betrachtung dieses Bildes meine Empfindungen und Gefühle hinübergetragen in die Brust von edlen Zeitgenossen und Patrioten Bayerns, das ich mit Stolz mein Vaterland nenne.

Wenn auch nicht selten Dissonanzen im Kampfe der Meynungen, von der Resonanz des ständischen Wirkens hervorgerufen, den Kreis des Staatslebens durchdringen und anschlagen an den Saiten des großen Gebildes der Zeit; so müssen sie sich doch wieder zuletzt in höhere Accorde auflösen, und verschmelzen in Harmonie des Ganzen.

Hiermit mögen sich also die bisher berührten geschichtlichen Momente des bayerischen Staatsschulden-Wesens schließen, und es sey mir daher nur noch erlaubt Betrachtungen aufzustellen über

das vorliegende Schulden-Budget, und den Gesetzes-Entwurf für die III. Finanzperiode.

Unter allen Verhältnissen kann nichts mehr dem Zwecke einer Schuldentilgungs-Anstalt entsprechen als Einfachheit und Bestimmtheit in der Ausmittelung und Feststellung ihrer Bedürfnisse sowohl, als der Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten.

Ich kann mich hier nicht in Erörterungen neuer Finanz-Männer verlieren, deren einige sogar von dem Systeme einer Schulden-

Tilgung in der Art ganz und gar zurückgekommen sind, daß sie bloß den Rest der Einnahms-Ueberschüsse (Ersparung) zur Schulden-Tilgung verwendet wissen wollen. Sicher müßte bey einem precären Zustande, wie dieser, sobald die Einnahme unter ihrem Voranschlage herabsänke, die Tilgung aufhören, und so würde die Staatsschuld sich immer im Steigen befinden.

Der Begriff und Zweck einer jeden Schuldentilgungs-Anstalt bleibt forthin unverändert derselbe, und spricht sich klar und bestimmt schon in dem Worte selbst aus. Auf Tilgung soll und muß lediglich das Wirken einer Schuldentilgungs-Anstalt gerichtet seyn, ohne Abweichung und Ausschweifung, da diese nur, wie die Erfahrung zeigt, auf Irrwege führen, und stets der Anstalt selbst gefährlich werden können.

Der Zweck einer Schuldentilgungs-Anstalt kann kein anderer seyn, als

1) die jährlichen Zinsen zu bezahlen, und
2) die Staatsschuld selbst successive zu tilgen.

Um aber diese beyden Zwecke möglich machen zu können, sind Fonds nöthig, welche bedingt sind:

I.

Durch das Bedürfniß der Staatsschuld:

a) auf Zinsen-Zahlung,
b) auf Tilgung oder Amortisation.

II.

Durch die möglichen Mittel zu deren Deckung.

Es giebt so glückliche Zeiten für die Staaten, in welchen dieselben ohne besondere Anstrengung ihr Bedürfniß bestreiten, und da-

zu noch Einnahms-Ueberschüsse besitzen mögen; es giebt andere Zeiten hingegen, wo die Current-Einnahmen zu den Ausgaben eines Staates nicht hinreichen können.

Damit es also in dieser letzten Zeit nicht fehle, und der Credit dem Staate erhalten werde, ist es nothwendig, ein gewisses Medium in den Staats-Auflagen zu beobachten, und dieses kann nur durch ein Staatsschulden-System hergestellt und erhalten werden. Es dürfte also ohne Zweifel aus staatsökonomischen und rechtlichen Ansichten eine systematische Nothwendigkeit von Staatsschulden zum Beßten des Landes und der Staatsbürger im Allgemeinen angenommen und vertheidiget werden.

Es ist aber hier nicht der Ort, die verschiedenen Staatsschuldensysteme zu erörtern. Zunächst kann es sich nur von Bayerns Schuldenwesen handeln, also von einem bereits bestehenden Institute, dessen Geschäfts- und Wirkungskreis durch Gesetze und Normen längst vorgezeichnet ist. Um dasselbe vollständig beurtheilen zu können, ist jedoch nothwendig, nicht nur zurückzugehen auf seine historischen Grundlagen, sondern auch einzugehen in die neuesten finanziellen Verhältnisse Bayerns, wie sie sich uns theils in der Gegenwart theils für die künftige Finanzperiode darstellen mögen.

In älterer Bedeutung war das bayerische Staatsschuldenwesen ein einfaches Ergebniß einer nur momentanen, von Konjecturen herbeygeführten, Nothwendigkeit, deren Resultat auf eine todte Ziffer hinauslief, ohne hiebey einen weiteren, höheren, staatsökonomischen Zweck ins Aug zu fassen, als es vielmehr nur der Augenblick selbst erforderte; während in neuerer Zeit das Schuldenwesen in allen europäischen Staaten zum Systeme geworden, und dadurch in seiner rationellen Bedeutung gegen sonst als ein ganz Anderes erscheinen muß, nachdem es zur Erhaltung der Ordnung in den Staats-Einnahmen und Ausgaben perpetuel im Principe selbst fortzubestehen die Nothwendigkeit erheischt.

Auf Bayern bezogen wird ein solches System nicht nur gleiche Anwendung finden, sondern es müssen hierin zugleich noch zwey andere wesentliche Erfordernisse erfüllt werden:

1) Die Abgaben der Unterthanen noch mehr zu erleichtern,

2) Den Staatshaushalt von allem fremdartigen und zufälligen vollends zu bereinigen.

Erst dann, wenn diese Bestimmungen vollständig erfüllt seyn werden, muß für Bayern das im Principe oben aufgestellte Schuldensystem um so zweckmäßiger erscheinen, als nach vorerst stattgefundener Ausgleichung der Last und Kraft das Gleichgewicht der Einnahmen und Ausgaben genauer bestimmt und erhalten werden kann.

Bayerns Schuldentilgungs-System beabsichtete bisher im Grunde nicht nur eine Schuldentilgung, ohne eigentliche Amortisation, sondern auch eine Creditanstalt, ohne Bank. Wir hatten also bisher ein mit gedoppelten Zwecken organisirtes Institut, das übrigens mit Würde und Auszeichnung bestand. Gewiß hätte die Staatsschuldentilgungsanstalt ohne Gefahr und Vorwurf auch keine Creditanstalt seyn können. Indessen war sie wieder keine Amortisation, eben weil sie eine Creditanstalt seyn mußte, indem sie unbedenklich kündbare, auf Zeit gestellte Anlehen annahm, wodurch im Ganzen nichts getilgt werden konnte. Deßhalb mußte die Tilgungs-Anstalt mit der Credit-Anstalt im Widerspruche stehen, so, daß die eine die andere negirte, wenn es sich um die Interessen beyder im Einzelnen fragte. Diesen Widerspruch hat nun die Staatsregierung in neuester Zeit mit Umsicht und Klugheit aufgelöset, ohne jedoch das bisherige Creditsystem im Prinzipe selbst aufzugeben, indem die Anstalt neue kündbare Darlehen nicht mehr annimmt, und jene damit verbundenen Wagnisse und Gefahren einer kündbaren Staatsschuld zu beseitigen sucht, hingegen aber Anlehen gegen unkündbare Obligationen gestattet, die den Staatsgläubigern eine gewisse Rente sichern, und das Capital dem Resultate der Verloosung vorbehalten.

Auch von einem solchen Creditsystem dürfte sich die Staatsschuldentilgungs-Anstalt in der Folge wieder lossagen, sobald es die Verhältnisse der Anstalt — namentlich das Mehrbedürfniß der Pensions-Amortisations-Kasse erlauben, und wenn die Schuldentilgungs-Anstalt eine wahre Amortisation werden soll. Es ist damit nicht gemeynt, als hätte eine Schuldentilgungsanstalt in jedem Falle zu unterlassen, Anlehen aufzunehmen; vielmehr liegt es in ihren wesentlichen Bestimmungen, für den Fall eines gesetzlich bewilligten Credites den Mehrbedarf im Staatshaushalte mittelst Anlehen zu decken, aber niemals anders, als gegen einen bestimmten Zins- und Tilgungsfond von wenigstens 1 pCt., welcher von dem Staatsministerium der Finanzen noch besonders auszuweisen wäre. Wird nun dieses System genau befolgt, so kann und darf die Schuldentilgungsanstalt niemals Debitor der Finanz-Casse werden. Indessen muß jedes System von Anlehen, die nicht schon den Keim ihrer Zerstörung (Tilgungsfond) in sich selbst tragen, als fehlerhaft und verwerflich erscheinen.

Einem auf solche Normen gegründeten Amortisations-Institute ist es vielleicht später vorbehalten, ein Schuldensystem noch fester zu begründen, das ein gewisses Medium in den Staatseinnahmen und Ausgaben möglich mache, und den Staatscredit erhalte und bewahre, der in allen Zeiten so nothwendig erscheint.

Nach diesen Betrachtungen mögen nun die Vorlagen zu dem Finanz-Budget, bezüglich auf das Schuldenwesen noch näher untersucht werden.

Wir finden das Bedürfniß der Schuldentilgungs-Anstalt und der Pensions-Amortisations-Kassa in einer allgemeinen Darstellung des Staatsministeriums der Finanzen für 1831/37 auf ein Jahr in 8,100,668 fl. 50 kr. angegeben. Was ist wohl gegen diesen Bedarf zu sagen, der von dem Finanzministerium aufgestellt, und mit Rechnungsdokumenten und Beylagen nachgewiesen worden? Die-

ser Bedarf ist zwar zum Theil nur ein relativer, in so ferne er den Tilgungsfond berührt.

Weniger als dieser Bedarf dürfte aber nicht wohl hinreichen, die Staatsschuldentilgungs-Anstalt in Stand zu setzen, ihre Verbindlichkeiten — wie bisher — vollständig erfüllen zu können, namentlich:

1) Die jährlichen Zinsen richtig zu bezahlen, und

2) die Staatsschuld selbst mittelst eines bestimmten Tilgungsfonds successive zu tilgen.

Zudem besteht aber auch noch eine eigene Pension-Amortisations-Kassa mit ausgeschiedenen Fonds, die zum Theile aus dem Credite der Anstalt selbst zu fließen haben.

Obiger Bedarf erscheint zwar gegen die I. Finanzperiode größer, gegen die II. Finanzperiode aber wieder kleiner; obschon sich die Staatsschuld seit 1817/18 an Capitalien um mehr als 28 Millionen Gulden vermehrte. Welchen Verlegenheiten würden wir jetzt begegnen, wenn die Finanz-Verwaltung in der Zwischenzeit nicht auf eine oder die andere Weise gesorgt hätte, wenigstens doch das Zinsbedürfniß, ungeachtet des Anwachsens der Staatsschuld zu beschränken und zu vermindern? Daß hieran namentlich die glücklichen Operationen der letztern Jahre einen wesentlichen Antheil haben, ist außer Zweifel gesetzt.

Der Bedarf auf die Verzinsung der Staatsschuld beträgt jährlich 4,371,507 fl. 21½ kr.

Die Entrichtung der Zinsen ist für eine Schuldentilgungs-Anstalt die erste Pflicht. Um wie viel mehr wird unsere rühmliche Anstalt hiefür besorgt seyn? Wenn sich nach den ministeriellen Re-

chenschaftsberichten im Jahre 1828/29 der gemeinschaftliche Zinsfuß der Staatsschuld, und zwar:

a) bei der Hauptanstalt auf $3\frac{8720}{10000}$,

b) bey der Anstalt im Untermainkreise auf $4\frac{2343}{10000}$,

entzifferte; so erscheint dieser Zinsfuß gegenwärtig für beyde Anstalten im Allgemeinen nur mehr in $3\frac{3268}{10000}$

Offenbar zeigt sich hierin ein sehr günstiges Resultat, und es würde — wie bereits bemerkt, ohne die Operationen in den letzteren Jahren das Zinsbedürfniß für die III. Finanzperiode jährlich wenigstens gegen 200,000 fl. mehr betragen, als gegenwärtig veranschlagt ist, so daß also für die ganze III. Finanzperiode auf Zinsen allein ein Mehrbedarf von 1,200,000 fl. zur Zahlung bestehen würde.

Nur mit Dank kann man hier ein Ergebniß erwähnen, dessen sich unsere Finanzadministration in eigenem Bewußtseyn erfreuen möge.

Auf Lotterie-Gewinnste und Prämien sind veranschlagt 49,760 fl.

Diese Position erscheint lediglich als ein Produkt des Zufalles im Einzelnen — im Ganzen aber als ein nothwendiges Ergebniß gesetzlicher Verloosungen des allmählig erlöschenden Lotterie-Anlehens, worüber natürlich — wenn gegen die Ziffer kein Bedenken besteht — auch nichts erinnert werden kann.

Dasselbe giebt hinsichtlich der Passivreichnisse 5061 fl. 28½ kr.

Was die veranschlagten Verwaltungs-Kosten von jährlichen 96,540 fl. betrifft; so erscheinen dieselben in Ansehung des Verwaltungs- und Verrechnungsobjektes in der That nicht zu groß; sie erfordern in Vergleichung zum Stande der Staatsschuld — ohne

die Amortisations-Kassa-Pensionen — ungefähr jährlich 1/15 pCt. oder 4 kr. In jedem Falle muß die Staatsschuld ausgeschiedene, einer besonderen Administration anzuvertrauende Fonds besitzen, wenn anders nicht die Interessen der Staatsgläubiger gefährdet, und der Staatscredit selbst auf's Spiel gesetzt werden sollte. Allerdings lassen sich aber in der Wahl und Ausmittelung zweckmäßiger Fonds die Administrations-Kosten selbst vermindern. Uebrigens ist unsere Staatsschuldentilgungs-Anstalt in neuerer Zeit mit Attributen bekleidet worden, welche ihre Administrationskosten vermehrt haben mögen.

Auf Tilgung (Amortisationsfond) sind zwey Drittel pCt. von der gesammten Staatsschuld zu 131,428,972 fl. 24¼ kr. jährlich zu 878,000 fl. im Budget ausgesetzt worden.

Man pflegt gewöhnlich 1 pCt. Tilgungsfond anzunehmen, so daß in hundert Jahren jede Staatsschuld zurückbezahlt seyn würde, wenn die ersparten Zinsen von den heimbezahlten Kapitalien dem Tilgungsfonde nicht admassirt werden; sonst geschehe die Tilgung nach Umständen wohl schon in dreißig und einigen Jahren und auch später.

Ich kann mich durchaus mit der Ansicht nicht befreunden, daß die Staatsschuld, im Ernste gemeynt, ganz und gar jemals heimbezahlt werden sollte. Warum einer oder zwey Generationen eine Bürde auflegen, die viele Jahrhunderte auf uns herübergewälzt haben? Warum eine Staatsschuld zurückbezahlen, worunter ungefähr 28 Millionen Stiftungs-Kapitalien enthalten sind, welche nirgends sicherer als bey der Schuldentilgungs-Anstalt angelegt werden können? Genügend erscheint daher für Bayern's Staatsschuld zwey Drittel pCt. als Tilgungsfond, um so mehr, als ein größerer Tilgungsfond — sollten die laufenden Staatsbedürfnisse ursprünglich erfüllt werden — nothwendig die Abgaben und Leistungen der Unterthanen nur vermehren müßte, anstatt zu erleichtern und zu ver-

mindern. Im Grunde ist auch der Tilgungsfond bisher nicht höher gewesen — offen bekannt, — vielleicht nicht einmal so groß, wie gegenwärtig, wenn berücksichtigt wird:

1) daß die Pensionen der Amortisations-Kassa zur Zeit schon um mehr als 1½ Million Gulden geringer erscheinen, als in der I. Finanzperiode, während doch dieser Kassa ihre bisherige Dotation ungeschmälert geblieben, — sofort in Zukunft immer weniger Zuschuß aus dem Kredite der Schuldentilgungs-Anstalt zu leisten ist, so daß gegen das Ende der III. Finanz-Periode gar kein Zuschuß mehr nöthig seyn dürfte,

2) daß die kündbaren Anlehen inzwischen verschwunden sind, deren Natur eigentlich 100 pCt. Tilgungs-Fond erheischen müßte, weil zu jeder Stunde gekündet werden könne.

3) Daß die bayerischen Staats-Finanzen in letzterer Zeit zu jener stabilen Ordnung und Bürgschaft gelangten, um in der Folge mit Grund erwarten zu dürfen, daß von der Staatskassa aus ihren disponiblen Geldern oder Ueberschüßen der Tilgungs-Fond auch anderweitig noch vermehrt werde, endlich

4) daß der gegenwärtige Tilgungs-Fond nicht nur schon als ein bestimmter und unveränderlicher gegen sonst den Vorzug verdiene; sondern daß derselbe jährlich durch sich selbst anwachsen müsse, weil in jedem Jahre um seinen Betrag die Staatsschuld geringer — somit das Verhältniß des Tilgungs-Fonds immer größer werden müsse.

Werden diese Umstände und Verhältnisse berücksichtigt; so wird nicht zu läugnen seyn, daß der Tilgungs-Fond der bayerischen Staatsschuld in der III. Finanzperiode gegen sonst noch immer vorzüglichst erscheine, und daß derselbe kräftig in die Tilgung der Staatsschuld einwirken werde.

Abgesehen von dieser spekulativen Steigerung des Tilgungs-Fonds, muß vielmehr der Umstand entscheiden, daß der Tilgungs-Fond

in der Regel doch nur auf Kapitalien von Privaten und Obligationen au porteur berechnet werden könne, wonach derselbe — da diese Kapitalien im Ganzen ungefähr nur 70 Millionen betragen sogar wirklich über 1 pCt. mehr entziffert.

Vergessen wir ja nicht bey den Interessen der Staatsschuld und der Staatsgläubiger des Landes allgemeine Wohlfahrt und Glück, um nicht ein Schulden-System auf Kosten der Steuer- und Abgaben-Pflichtigen zu veranlassen, denen Erleichterung werden muß.

Mit Sorgfalt scheint dabey die Finanz-Verwaltung voranszugehen. Sie hat in Ansehung obigen Bedürfnisses auf die gesammte Staatsschuld gleiche und sichere Mittel aus der Staatskassa vorgeschlagen; sie hat noch mehr gethan, indem sie die Gefälle selbst näher bezeichnete, wiewohl diese Bezeichnung oder auch Verpfändung im Geiste unserer Verfassung weder gegründet, noch von irgend einer Nothwendigkeit geboten zu seyn scheint, indem das Finanz-Gesetz, und die ständische Gewährschaft Bayerns Staatsschuld gewiß die höchste Bürgschaft leistet. Die vorgeschlagenen Fonds für die Zins- und Tilgungskassa entsprechen übrigens dem Bedarfe vollständig, und entziffern gleiche Größen.

Nebstdem erscheint aber auch noch die Pensions-Amortisations-Kassa mit einem budgetmäßigen Bedürfnisse von 2,700,000 fl. und mit einer diesem gleichkommenden Dotation in Geld.

Diese Kassa ist auf das Gesetz vom 11. September 1825 gegründet, und besteht seit Anfang der II. Finanzperiode. Der ursprüngliche Stand der überwiesenen Pensionen am 1. Oktober 1825 betrug (rechnungsmäßig) 5,283,283 fl. 9 kr. 4 hl.

Diesen Pensionen, wenn sie wie Zinsen aus Leibrenten-Kapitalien betrachtet werden, lag damals zu 5 pCt. ein Ideal-Kapital von mehr als 100 Millionen Gulden zu Grunde, ungefähr also eben

so viel, als unsere ganze Staatsschuld damals betrug, welche auch noch 5 pCt. Zinsen zu zahlen hatte. Ob es zweckmäßig war, diese Pensionen auf die Schuldentilgungs-Anstalt zu überweisen, anstatt einen Credit dem damaligen Finanz-Ministerium gegen einen billigen Zins- und Tilgungs-Fond zu bewilligen, den die Schuldentilgungs-Anstalt hätte realisiren können, ist eine Frage, deren Beantwortung ich jedem Financier gerne überlasse. So viel ist ausgemacht, daß der Pensions-Amortisationskassa zur Bestreitung der Zahlungen von diesen Pensionen zu 5,283,283 fl. 9 kr. 4 hl., deren Heimfälle bisher jährlich ungefähr zwey bis drey hunderttausend Gulden entzifferten, nur eine Dotation in jährlichen 2,700,000 fl. bewilligt worden.

Dieselbe gesetzmäßige Dotation soll nunmehr auch unverändert in der III. Finanzperiode geleistet werden, nachdem an diesen Pensionen bis 1828/29 1,167,533 fl. 29 kr. 3 hl., und in den folgenden zwey Jahren ungefähr 550,000 fl., somit in der abgelaufenen II. Finanzperiode im Ganzen beyläufig 1,700,000 fl. bereits heimgefallen seyn werden. —

Aenderungen ohne Verbesserung sind eitel und zwecklos; Verbesserungen ohne Aenderung aber unmöglich. Daß jene Pensionen der Staatsschuldentilgungs-Anstalt zugewiesen wurden, war eine Unbilde der Zeit, um so beklagenswerther, als sie der Schuldentilgungs-Kassa bisher schon mehr als 10 Millionen baares Geld gekostet, ohne Entschädigung, ohne Aequivalent. Möge daher die Staats-Schuldentilgungs-Anstalt bald jenes ersehnte Ziel ihrer Wünsche erreichen, wo ihr hiefür verdiente Entschädigung werde. Noch einmal: Gewiß besser wäre es gewesen, von der Schuldentilgungs-Anstalt einen Credit zu fordern, anstatt ohne Credit diese Pensionen an sie zu wälzen.

Da nun aber das Institut der Pensions-Amortisation gesetzlich gegründet ist, und ohne weit schlimmere Folgen nicht verändert, sondern vielmehr aufrecht erhalten werden muß; so dürfte es con-

sequent und zweckmäßig erscheinen, den noch übrigen Rest von Pensionen im §. 5. zum neuen Schulden-Gesetzes-Entwurfe von 237,180 fl. auf die Pensions-Amortisations-Kassa nachträglich zu überweisen. Das Amortisations-Verhältniß wird hindurch nicht einmal um ein ganzes Jahr hinausgesetzt werden, abgesehen davon, daß diese Kassa nach §. 4. eine Entschädigung an dem Mehreinkommen von Taxen erhält.

Hienach dürfte noch im Ganzen zusammengefaßt und wiederholt werden:

1) daß sich die gesammte Staatsschuld für die künftige Finanz-Periode im Ziffer zu 131,428,972 fl. 24½ kr. darstelle,

2) daß ihr Zinsenbedarf jährlich 4,371,507 fl. 21½ kr. betrage,

3) daß an besondern Kosten und Ausgaben auch noch 151,362 fl. 28½ kr. zu bestreiten kommen und

4) daß an Pensionen am Anfange der III. Finanzperiode ungefähr 3,500,000 fl. bestehen, welche noch vor deren Ende sicher ihren Dotationsbetrag von 2,700,000 fl. erreichen werden.

In Vergleichung dieser neuesten Daten mit jenen der frühern Jahre, und zwar am Anfange der I. und II. Finanzperiode ergiebt sich folgendes allgemeine Resultat:

Gesammter Schuldenstand nach den Rechnungen.

Kapitalien und Zinsrückstände.	Jährlicher Zinsbedarf.
Am Anfange der I. Finanz-Periode 105,740,425 fl. 45 kr.	3,941,970 fl. 2 kr.
der II. 111,005,644 fl. 44⅛ kr.	4,575,373 fl. 36¼ kr.
" III. 131,428,972 fl. 24½ kr. (budgetmäßig.)	4,371,507 fl. 21½ kr.

Rechnungsstand der Pensionen.

Am Anfange der I. Finanzperiode . 2,800,000 fl.
" " II. " . 5,283,283 fl. 9 kr. 4 hl.
" " III. (wahrscheinlich) 3,500,000 fl.

So wie die bayerische Staatsschuld seit dem Jahre 1543, wo sie noch in 600,000 fl. bestand, also nach Verlauf von 95 Jahren über 100 Millionen an Kapitalien und Zinsen angewachsen ist, scheint mit ihr auch in gleichem Maaße des Landes Größe, Kultur, Gewerbe, nicht minder des Staates Einnahms-Quellen und Einkünfte zugenommen zu haben, so daß sich unter der Regierung des Churfürsten Maximilian Joseph III. die Erträgnisse kaum auf 7 Millionen Gulden beliefen, während zur Zeit die Staats-Einnahmen zwischen 29 und 30 Millionen zur Verrechnung kamen. Seit 1818, wo nämlich das neue Schulden-Wesen beginnt, hat sich indessen die Staatsschuld und der jährliche Zinsbedarf im Allgemeinen um vieles wieder vermehrt. Insbesondere scheint dieß zwischen der II. und III. Finanzperiode der Fall zu seyn, indem außer den bereits bekannten Zugängen in der vergangenen II. Finanzperiode für die III. Periode neuerdings mehrere Einweisungen aus ältern Titeln im Budget stehen; worüber natürlich erst später vom IV. Ausschusse referirt werden kann.

Was endlich den neuesten Schulden-Gesetzes-Entwurf betrifft; so haben dessen Bestimmungen zu §§. 3, 4 und 5 ihre Beurtheilung in den gegenwärtigen Betrachtungen erhalten.

Der §. 1. beruht indessen bloß auf dem Ergebnisse der Untersuchungen des IV. Ausschusses und der §. 9. erscheint hier nur als unwesentlich. Demnach dürften nur noch §§. 2, 6, 7 und 8 in folgendem weiters betrachtet werden:

ad §. 2.

Die Auflösung der Schuldentilgungs-Kassa im Untermainkreise als selbstständige Anstalt, und deren Vereinigung mit der Schulden-

Tilgungsanstalt des Reiches ist schon früher und in neuester Zeit sogar von dem Landrathe für den Untermainkreis gewünscht und beantragt worden. Dieser Antrag scheint vollständig begründet, indem sein Inhalt durch die Verfassung im Grunde selbst schon geboten, von der Natur der Sache herbeygeführt, und für die Administration zur Vereinfachung des Geschäfts-Ganges höchst wünschenswerth seyn muß; so daß dagegen nicht wohl ein Bedenken bestehen dürfte, ohne sich nicht einer einseitigen Anschauung schuldig zu machen. Während bey diesen Verhältnissen der Untermainkreis ein drittel an Schuldentilgungs-Steuern erlassen erhält und gewinnt, wird die dermalige Hauptanstalt in München Nichts erhalten und Nichts gewinnen, als neue Schulden, das Ganze aber wird mehr Gleichförmigkeit und Ordnung erlangen. Offenbar muß der Fortbestand zweyer besonderer Schuldentilgungs-Anstalten in ein und demselben Staate als eine Anomalie längst anerkannt worden seyn. Indessen scheint es, daß der Staatsregierung — auch ohne ein neues Gesetz die Befugniß als höherer Administration zustehe, einer Administration jede beliebe zweckmäßige Form und Reform zu geben, wenn hiedurch nur nicht die gesetzlichen Fonds einer Kassa verändert oder gefährdet werden.

Von subjectiven Rücksichten oder Interessen der einen oder andern Anstalt kann und darf nicht die Rede seyn, wenn es sich um allgemeine Zwecke handelt.

ad §. 6.

Gegen die Abschreibung der Creditvoten zu 13,189,411 fl. welche bisher als Activen der Schuldentilgungshauptanstalt in Rechnung standen, läßt sich Nichts einwenden, nachdem dieselben ursprünglich gegen keine bestimmte oder realisirbare Fonds bewilligt und geleistet worden. Zudem bedarf es ja auch nicht ihrer jährlichen Evidenzhaltung, um der Hauptanstalt dennoch eine Entschädigung zukommen zu lassen, wenn sich allenfalls in Zukunft Fonds hiefür ergeben mögen. Die Creditvoten sind bereits bezahlt, verrechnet und gelöscht

im Bilde des neuen Finanzbedürfnisses. Wenn je eine Staatsschuld consodirlich ist, so sind es die unfundirten Creditvoten. Aber zur Warnung möge es dienen, niemals mehr einen Credit zu bewilligen, ohne nicht gleichzeitig einen Fond zur Heimbezahlung zu verlangen. Hoffnungen hierauf — wie in vorliegendem Falle — können nicht befriedigen.

ad §. 7.

Gegenwärtiger §. ist lediglich eine Folge des vorhergehenden §. 6. und dürfte um so billiger zur Annahme obigen §. 6. anrathen, als specielle Vormerkungen auf einzelne Kreise in Betrachtung der Einheit eines Staates niemals angenehm erscheinen können.

ad §. 8.

Die Anordnung des Gesetzes vom 11. September 1825. §. 13. wird für immerhin ausgesprochen, und zwar mit vollem Rechte. Indessen dringt sich die Frage auf: warum in Ansehung der Interessen der Staatsschuldentilgungs-Anstalt nicht auch ex analogia der im Entwurfe des neuen Finanzgesetzes vorkommende §. 24. in Anwendung komme, um so mehr, als die Einweisungen aus ältern Rechtstiteln der Schuldentilgungs-Anstalt des Reiches höchst nachtheilige Folgen bisher zubereitet haben?

Ich war bemüht, in der Betrachtung und Beurtheilung in der Darstellung und Nachweisung dieser Resultate jeden einseitigen Standpunkt zu vermeiden und nach jener Mitte zu streben, in welcher alle Linien zusammenlaufen, und von der aus das Staatsleben betrachtet und die Bedürfnisse und Forderungen unsers Staatsschuldenwesens wahrhaft beurtheilt werden können.

Bayerns Schuldenwesen hat eine eigene fortgehende Geschichte. Leider schon früh auf vaterländischen Boden gepflanzt, erscheint dasselbe als der Fürsten- und der Stände-Sorgen vorzügliches Augen-

merk. Nicht selten bewilligten die Stände — freygebig und gerne — wiewohl auch an Bedingungen geknüpft — gegen Landes-Freyheiten und Privilegien. Bayerns Steuer- und Schuldenwesen erscheinen hienach immerhin als besondere hervortretende Momente in der Geschichte seiner ältern Landstände. Unversehrt hat sich so der Grundtypus des Schuldenwesens durch Jahrhunderte hindurchgetragen, dessen antikes Gepräg sein Jahrhundert an der Stirne trägt. Nur welterschütternde Begebenheiten vermochten alte ehrwürdige Formen anzugreifen, doch nicht den Kern: Treue und Redlichkeit in der Erfüllung der Verbindlichkeiten, die aus unserm Landes-Schuldenwesen abgeleitet werden konnten. Schwerlich wird sich ein Volk rühmen können, seine Integrität hierin mehr bewahrt und behauptet zu haben, als Bayern, in alter und neuer Zeit. —

Mit dieser Ueberzeugung schließe ich gegenwärtige Betrachtungen. Wenn es mir vielleicht gelungen ist, in diesem gedrängten Bilde die wesentlichsten Momente des bayerischen Schuldenwesens seit 3 Jahrhunderten richtig zusammengefaßt und aufgestellt zu haben, wenn ich vielleicht hiedurch die Uebersicht des Ganzen erleichtert und befördert habe, und wenn ich nur in kleinem Maaße hiefür Anerkennung meines beabsichteten Zweckes und meiner Bemühungen verdienen sollte; so ist mein Wunsch erfüllt und meine Aufgabe gelöset. —

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

werk. Diese [illegible] beschäftigt die Körper — tröstlich und arme
[illegible] und [illegible] erinnert — gegen [illegible] Zwe-
cken und Wirkungen. Unsere Sänger- und Schützenfeste
würden ebenso unnütz als schädlich, [illegible] in
der Geschichte [illegible] diesen [illegible] hat [illegible] in der
Grundsätzen des Schützenwesens durch [illegible] hindurch-
zeigen, [illegible] Schwenk sein [illegible] an der Spitze unse-
rer [illegible] Versammlungen [illegible] die [illegible]
nun [illegible] doch nicht den Kern; Treue und Wahrheit in der
Erfüllung der Lebensaufgaben, die uns unsern Standes Schützen-
vereinen abgelernt werden können. [illegible] wird sich ein Weg nach-
men können, seine Zukunft [illegible] mehr bewahrt und befestigt zu
haben, als Banner, in alter und neuer Zeit. —

Mit dieser Ueberzeugung schließe ich gegenwärtige Betrachtun-
gen. Wenn es mir gelungen [illegible] ist, in diesen schwachen
Blättern das [illegible] des bayerischen Schützenwesens
[illegible] und [illegible] zu ha-
ben, wenn ich [illegible] die Ursprünge des [illegible] erläutert
und [illegible], und wenn ich nur in kleinem Maaße meine
Anerkennung unseres patriotischen Vereins und meiner Bemühungen
[illegible] habe, so ist mein Wunsch erfüllt und meine Aufgabe ge-
löst. —

Berichtigungen.

Seite	19	Zeile	3	statt mehr	lese man:		mehrere.
„	21	„	19	statt dem	„	„	den
„	26	„	13	statt 17,440000	„	„	17,400,000
„	29	„	11	statt neu	„	„	neue
„	29	„	28	statt bestanden	„	„	waren
„	60	„	5	statt in der I.	„	„	Anfangs der II.
„	64	„	6	statt 25 Jahren	„	„	275 Jahren
„	64	„	13	statt kamen	„	„	kommen.

ANDREAS
BUCH
MÜN

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Mussinan, Joseph von

Geschichtliche Uebersicht und Darstellung des bayerischen Staatsschuldenwesens in Verbindung mit besonderen Betrachtungen über das Schuldenbudget und den Gesetzentwurf für die III. Finanzperiode 1831/37

München 1831

Bavar. 1923 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10376837-2